

**Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020
und
des Lageberichts
für das Haushaltsjahr 2020**

**Gemeinde Engelskirchen
Engelskirchen**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Prüfungsauftrag | 1 |
| 2. Grundsätzliche Feststellungen | 2 |
| 2.1 Lage der Kommune | 2 |
| 2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters | 2 |
| 3. Prüfungsdurchführung | 6 |
| 3.1 Gegenstand der Prüfung | 6 |
| 3.2 Art und Umfang der Prüfung | 6 |
| 4. Feststellungen zur Rechnungslegung | 10 |
| 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung | 10 |
| 4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen | 10 |
| 4.1.2 Jahresabschluss | 10 |
| 4.1.3 Lagebericht | 11 |
| 4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 11 |
| 4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 11 |
| 4.2.2 Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen | 11 |
| 5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung | 12 |

Anlagen

| | |
|--|---|
| Bilanz zum 31.12.2020 | 1 |
| Ergebnisrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 | 2 |
| Finanzrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 | 3 |
| Anhang zum Haushaltsjahr 2020 | 4 |
| Lagebericht zum Jahresabschluss des Haushaltsjahrs 2020 | 5 |
| Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers | 6 |
| Rechtliche Verhältnisse | 7 |
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften | |

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- eine Einheit (EUR, %) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|--|
| Abs. | Absatz |
| e.V. | eingetragener Verein |
| EDV | Elektronische Datenverarbeitung |
| ELAG | Einheitsauslastengesetz NRW |
| ERP | Enterprise Resource Planning-Software und -Systeme |
| EUR | Euro |
| FlüAG | Flüchtlingsaufnahmegesetz |
| GWE | Gemeindewerke Engelskirchen |
| GO NRW | Gemeindeordnung Nordrhein-WestfalenGPA NRW |
| | Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HSK | Haushaltssicherungskonzept |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer |
| IKS | internes Kontrollsystem |
| IT | Informationstechnologie |
| inkl. | inklusiv |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| KAG | Kommunalabgabengesetz |
| KdU | Kosten der Unterkunft |
| KomHVO NRW | Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) |
| n.F. | neue Fassung |
| NKF | Neues Kommunales Finanzmanagement |
| NRW | Nordrhein-Westfalen |
| Nr. | Nummer |
| PS | Prüfungsstandard |
| RZVK | Rheinische Zusatzversorgungskasse |
| rd. | rund |
| SAP | Systeme, Anwendungen, Produkte in der Datenverarbeitung (mittlerweile ist mit dem Begriff meist das Unternehmen und dessen Software gemeint) |
| TEUR | tausend Euro |
| u.a. | unter anderem |
| VLVG | Versorgungslastenverteilgesetz |
| z.B. | zum Beispiel |

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss vom 04. Juni 2020 des Rechnungsprüfungsausschusses der

Gemeinde Engelskirchen

-nachfolgend kurz "Gemeinde" oder Kommune genannt-

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Kommune, den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung sowie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen gemäß § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 102 GO NRW zu prüfen und über die Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Gemeinde ist gemäß § 95 GO NRW verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und nach § 102 GO NRW prüfen zu lassen. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Gemeinde Engelskirchen gerichtet.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW), Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Kommune

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Gemeinde durch den Bürgermeister dar. Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

Wesentliche Entwicklung des Haushaltsjahres 2020

Die Gemeinde Engelskirchen hat im Haushaltsjahr 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von 491 TEUR erwirtschaftet. Der fortgeschriebene Plangewinn 2020 in Höhe von 169 TEUR wurde um 321 TEUR übertroffen.

Die Steuern und ähnlichen Abgaben stellen die größte Einnahmeposition dar und betragen im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 33.364 TEUR. Davon entfallen 19.853 TEUR auf Realsteuereinnahmen, 12.318 TEUR auf den Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern und 1.194 TEUR auf sonstige Gemeindesteuern. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich eine insgesamt eine Reduzierung um 3.377 TEUR.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde im Berichtsjahr um 4-%-Punkte gesenkt. Die weiteren Hebesätze wurden im Berichtsjahr nicht verändert. Pandemiebedingt und durch die Korrektur von erhöhten Vorauszahlungen waren die Einnahmen bei der Gewerbesteuer um 3.192 TEUR geringer gegenüber dem Vorjahr.

Landeszuweisungen, insbesondere Bedarfszuweisungen (776 TEUR), eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung gemäß § 2 Abs 2 bis 4 GewStAusgleichsG NRW (484 TEUR), eine Konsolidierungshilfe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 und § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (200 TEUR), eine Sonderhilfe aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung gemäß § 1 Absatz 1 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt (1.220 TEUR) und sonstige Zuweisungen (1.485 TEUR) sowie die Auflösungserträge aus Sonderposten (1.110 TEUR) ergeben zusammen die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Die Finanzierungsbeteiligung am Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW (ELAG) führt zu einer Erstattung in Höhe von 917 TEUR.

Die Personalaufwendungen für die rd. 80 Beschäftigten der Gemeindeverwaltung Engelskirchen liegen in 2020 um 211 TEUR über dem Vorjahr. Die Tarifsteigerung betrug mindestens 0,96 % und höchstens 1,81 % ab dem 01. März 2020. Die Anpassungen in den Entgeltstufen führten ebenfalls zu Mehraufwendungen. Außerdem ergab sich ein Anstieg bei den Pensionsrückstellungen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gliedern sich u.a. in folgende Aufwendungen:

| | |
|---|------------|
| Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen | 1.999 TEUR |
| Unterhaltungskosten für Grundstücke und bauliche Anlagen | 1.936 TEUR |
| Bewirtschaftungskosten | 1.718 TEUR |
| Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (z.B. Straßen) | 1.494 TEUR |
| Erstattung Straßenentwässerung, Straßenreinigung, Winterdienst | 677 TEUR |
| Unterhaltung des beweglichen Vermögens (z.B. Fahrzeuge) | 266 TEUR |

Größte Aufwandsposition im Haushalt der Gemeinde Engelskirchen ist die Kreisumlage des Oberbergischen Kreises. Für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich eine Kreisumlage in Höhe von 19.707 TEUR, davon entfallen 11.752 TEUR auf die allgemeine Kreisumlage und 7.955 TEUR auf die Jugendamtsumlage. Insgesamt betragen die Transferaufwendungen 22.084 TEUR.

Das Bilanzbild der Gemeinde ergibt unverändert eine hohe Anlagenintensität. 91,9 % des Gesamtvermögens sind langfristig gebunden. Insgesamt beträgt das Anlagevermögen am Bilanzstichtag 141.856 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich das langfristig gebundene Vermögen um 157 TEUR. Die Investitionen in das Anlagevermögen im Haushaltsjahr 2020 betragen insgesamt 4.269 TEUR.

Das Anlagevermögen ist nur teilweise durch langfristiges Kapital finanziert. Der Anlagendeckungsgrad I beträgt lediglich 20,0 % und der Anlagendeckungsgrad II erreicht nur 61,0 %. Daraus folgt die Notwendigkeit einer kurzfristigen Finanzierung des übrigen langfristigen Vermögens. Aufgrund der günstigen Konditionen am Kapitalmarkt für kurzfristiges Fremdkapital ist dies insoweit derzeit nicht nachteilig.

- **Finanzrechnung und Finanzlage im Haushaltsjahr 2020**

Der Bestand der liquiden Mittel beträgt am Bilanzstichtag 6.593 TEUR gegenüber 8.120 TEUR am 31. Dezember 2019. Die Gemeinde erwirtschaftete Mittel im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.249 TEUR. Unter Berücksichtigung einen positiven Saldos aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.224 TEUR wurden die Mittel in Höhe von 4.077 TEUR für Investitionen verwendet.

Aus dem Mittelzufluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist die Gemeinde derzeit rechnerisch in der Lage, ihre Effektivschulden zurückzuführen. Statistisch betrachtet werden die Verbindlichkeiten der Gemeinde am Bilanzstichtag in rd. 65 Jahren getilgt. Gegenüber 2019 hat sich der dynamische Verschuldungsgrad stark erhöht.

Die Gemeinde finanziert das langfristige Vermögen faktisch teilweise durch die aufgenommenen Liquiditätskredite. Aufgrund der günstigen Konditionen am Kapitalmarkt für kurzfristiges Fremdkapital ist dies derzeit nicht nachteilig.

Am Bilanzstichtag betragen die Kassenkredite 40.000 TEUR (Vorjahr 40.000 TEUR). Die Finanzlage der Gemeinde ist unverändert angespannt.

- **Entwicklung des Eigenkapitals**

Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2020 beträgt 28.365 TEUR gegenüber 27.876 TEUR im Vorjahr. Der Ergebnisverwendungsvorschlag 2020 sieht vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 491 TEUR in die Ausgleichsrücklage einzustellen. Die Eigenkapitalquote beträgt am Bilanzstichtag 18,4 % (Vorjahr: 17,9 %).

- **Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

Die erheblichen finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben auch die Gemeinde Engelskirchen stark getroffen. Neben den zusätzlich anfallenden Personal- und Sachkosten haben insbesondere die Einbrüche bei der Einkommensteuer, Gewerbesteuer und den Kompensationszahlungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz negative Folgen für den Haushalt gehabt. Die Stabilisierungsmaßnahmen durch Bund und Länder insbesondere die Sonderhilfen für die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen in Höhe von 1,2 Mio. EUR, sowie die Zuweisungen nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz mit rd. 0,5 Mio. EUR haben aber dazu geführt, dass der Jahresabschluss 2020 nicht mit einem Verlust abschließt.

Für das Haushaltsjahr 2021 ist ein Haushaltsausgleich lt. Planung lediglich durch die Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastung als sogenannte „Bilanzierungshilfe“ möglich. Viel wichtiger als diese bilanzielle Isolierungsmöglichkeit wäre es für die Städte und Gemeinden, wenn ein echter finanzieller Ausgleich durch entsprechende Zuweisungen des Bundes und des Landes stattfinden würde. Auch in den Folgejahren 2022 und 2023 ist nämlich ein Haushaltsausgleich nur über die vorgenannte Bilanzierungshilfe darstellbar.

Im beschlossenen Haushaltplan 2021 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2024 der Gemeinde Engelskirchen sind in der Summe 4,36 Mio. € entsprechend dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten isoliert worden.

Auch die Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben wird stark durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Die Auswirkungen der Pandemie auf die Steuerentwicklung der Kommunen werden voraussichtlich auch in den kommenden Jahren spürbar sein. Dies wird sich insbesondere im Hinblick auf das Gewerbesteueraufkommen zeigen.

Durch die vom Rat am 24. Februar 2021 beschlossenen Planungen des Hauhalts 2021 und des Haushaltssanierungsplans 2020 bis 2021 geht die Gemeinde Engelskirchen davon aus, dass trotz steigender Kosten aufgrund tariflicher Erhöhungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie weiterer Belastungen durch die COVID-19-Pandemie und der Kreisumlage, die Vorgaben des Stärkungspakts mit dem strukturellen Haushaltsausgleich für 2021 und die Folgejahre erfüllt werden.

Die Beurteilung der Lage der Gemeinde Engelskirchen, insbesondere die Beurteilung des Fortbestands und der Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Bürgermeisters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

3. Prüfungsdurchführung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes NRW aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020 und die Buchführung sowie die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Gemeinde oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung sowie Jahresabschluss und Lagebericht und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt der Bürgermeister. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Gemeinde, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019. Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 erfolgte durch den Rat der Gemeinde Engelskirchen am 24. Juni 2020.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften des § 102 GO NRW sowie der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von stichprobengestützter Verfahren bei bewusster Auswahl beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Wir sind der Auffassung, dass die Art und der Umfang unseres im Folgenden dargestellten Prüfungsvorgehens eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet. Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IDW PS 261) haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert

- zum einen auf Risikoeinschätzungen in den Bereichen
 - Beziehungen zu nahestehenden Personen sowie
 - Unregelmäßigkeiten.

- zum anderen auf einer Beurteilung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos auf der Gesamtunternehmensebene der Gemeinde, entsprechend IDW PS 261. Hierzu gehört u.a. auch die Beschäftigung
 - mit der Geschäftstätigkeit und dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld der Gemeinde sowie
 - mit dem IT-System der Kommune.

In einem nächsten Schritt erfolgte eine Beurteilung des inhärenten Risikos für jedes Prüffeld unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Beurteilung des Fehlerrisikos auf der Gesamtunternehmensebene der Kommune. Entsprechend der sich hieraus ergebenden Resultate wurden dann in dem jeweiligen Prüffeld

- entweder IKS- und gegebenenfalls Einzelfallprüfungshandlungen
- oder die Mindestprüfungshandlungen durchgeführt.

Aufgrund des soeben dargestellten Prüfungsvorgehens ergaben sich die folgenden Prüfungsschwerpunkte:

- Bestand, Vollständigkeit und Bewertung der unbebauten und bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
- Bestand, Vollständigkeit und Bewertung des Infrastrukturvermögens,
- Bestand der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau,
- Bewertung des Sondervermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der Sonderposten,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang,
- Plausibilität der Angaben im Lagebericht.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Unter Anwendung von stichprobengestützten Verfahren bei bewusster Auswahl haben wir auch geprüft, ob einzelne Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

Bei der Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS) sind wir wie folgt vorgegangen: bei den Prüffeldern, die

- durch ein mittleres bzw. hohes inhärentes Risiko gekennzeichnet und/ oder
- mit einem bedeutsamen Risiko versehen und/ oder
- als wesentlich im Vergleich zur Bilanzsumme eingestuft

wurden, erfolgte in jedem Fall eine IKS-Prüfung.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde untersucht, inwieweit ein internes Kontrollsystem besteht, das geeignet ist, das Kontrollrisiko und damit das Fehlerrisiko des jeweiligen Prüffelds zu reduzieren. In einem weiteren Schritt haben wir dann die Ergebnisse aus der durchgeführten IKS-Prüfung bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Sowohl die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems als auch die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

An der Inventur der Vorratsbestände haben wir nicht beobachtend teilgenommen, da sie sowohl für sich betrachtet als auch in ihrer Gesamtheit absolut und relativ von untergeordneter Bedeutung sind.

Saldenbestätigungen der Banken lagen vor.

Im Bereich der Kreditoren und Debitoren wurden keine Saldenbestätigungen eingeholt, da die Forderungen und Verbindlichkeiten sowohl quantitativ im Verhältnis zur Bilanzsumme und qualitativ nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen - beim Ansatz der Pensionsrückstellungen - haben wir die Ergebnisse der versicherungsmathematischen Gutachten des Gutachters Heubeck AG, Köln, vom 04. Februar 2021 im Rahmen unserer Prüfung verwertet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Bürgermeister hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Der Bürgermeister hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde Engelskirchen wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben enthält. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahrs wird berichtet.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Kommune sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs mit einer für die Belange der Kommune ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Gemeinde Engelskirchen erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms SAP ERP der Firma SAP SE, Walldorf. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Prüfungsamts des Rhein-Sieg-Kreises zum Einsatz des finanzwirksamen Softwareverfahrens gemäß § 104 Absatz 1 Ziffer 3 GO NRW vom 30. Juni 2020 wurde uns vorgelegt. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird extern über die Rheinische Versorgungskassen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, Köln, Personalentgelte abgewickelt.

Die Buchführung ist nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Die Bilanz sowie die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind nach unserer Auffassung zutreffend dargestellt und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften (§ 49 KomHVO NRW).

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Engelskirchen.

Nach § 44 Absatz 3 KomHVO NRW sind ab dem Haushaltsjahr 2013 Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Grundsätzlich sollen nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO NRW die gewählten Bewertungsmethoden beibehalten werden. Für die gesamte Rechnungslegung einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen gilt das Willkürverbot.

Wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen wurden nicht vorgenommen.

Im Haushaltsjahr 2019 erfolgte durch die erstmals gesetzlich mögliche Ausübung des Wahlrechts nach § 37 Abs. 5 Satz 3 KomHVO NRW eine Rückstellungsbildung zur Heranziehung von Kreisumlagen in zukünftigen Haushaltsjahren. Grundlage hierfür waren die ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen im Haushaltsjahr 2019. Die Rückstellung betrug zum 31. Dezember 2019 2.071 TEUR und wurde mit 651 TEUR im Haushaltsjahr 2020 verbraucht, so dass ein Betrag in Höhe von 1.420 TEUR verbleibt.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 4) und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 5) der Gemeinde Engelskirchen, Engelskirchen, unter dem Datum vom 15. April 2021 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

"An die Gemeinde Engelskirchen, Engelskirchen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Engelskirchen, Engelskirchen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020, sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinde für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen kommunalrechtlichen Vorschriften Nordrhein-Westfalens und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW - in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.

-
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.”

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Reichshof, den 15. April 2021

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Linden
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Gemeinde Engelskirchen
 Bilanz zum 31.12.2020

| AKTIVA | | | | PASSIVA | | | |
|---|---------------|-----------------------|-----------------------|---|--|-----------------------|-----------------------|
| | | 31.12.2020 | 31.12.2019 | | | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| | | EUR | EUR | | | EUR | EUR |
| Bilanzierungshilfe | | 0,00 | 0,00 | | | | |
| 1. Anlagevermögen | | 141.856.071,53 | 141.698.607,22 | 1. Eigenkapital | | 28.364.629,37 | 27.876.168,76 |
| 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände | | 21.115,00 | 27.674,00 | 1.1. Allgemeine Rücklage | | 24.162.981,96 | 24.165.061,39 |
| 1.2. Sachanlagen | | 105.511.386,34 | 105.164.664,89 | 1.2. Ausgleichsrücklage | | 3.711.107,37 | 2.431.912,23 |
| 1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | 6.250.964,40 | 6.096.895,27 | 1.3. Jahresüberschuss | | 490.540,04 | 1.279.195,14 |
| 1.2.1.1. Grünflächen | 4.812.832,48 | | 4.815.579,63 | 2. Sonderposten | | 29.406.363,72 | 28.573.021,72 |
| 1.2.1.2. Ackerland | 51.716,66 | | 51.716,66 | 2.1. aus Zuwendungen | | 19.055.664,41 | 17.795.563,41 |
| 1.2.1.3. Wald, Forsten | 620.915,00 | | 535.675,60 | 2.2. aus Beiträge | | 10.137.410,31 | 10.556.409,31 |
| 1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke | 765.500,26 | | 693.923,38 | 2.3. Sonstige Sonderposten | | 213.289,00 | 221.049,00 |
| 1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | 43.034.911,59 | 42.699.588,35 | 3. Rückstellungen | | 17.600.398,91 | 18.951.765,29 |
| 1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen | 307.451,29 | | 309.950,29 | 3.1. Pensionsrückstellungen | | 10.418.194,00 | 10.111.168,00 |
| 1.2.2.2. Schulen | 33.168.829,11 | | 33.346.447,11 | 3.2. Instandhaltungsrückstellungen für Deponien und Altlasten | | 230.000,00 | 230.000,00 |
| 1.2.2.3. Wohnbauten | 1.059.815,09 | | 1.088.960,09 | 3.3. Instandhaltungsrückstellungen | | 4.528.555,02 | 5.347.436,21 |
| 1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 8.498.816,10 | | 7.954.230,86 | 3.4. Sonstige Rückstellungen | | 2.423.649,89 | 3.263.161,08 |
| 1.2.3. Infrastrukturvermögen | | 52.893.064,38 | 52.659.526,50 | 4. Verbindlichkeiten | | 74.935.702,66 | 76.020.266,88 |
| 1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 9.627.408,88 | | 9.248.947,29 | 4.1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | | 31.300.235,32 | 33.265.767,97 |
| 1.2.3.2. Brücken und Tunnel | 5.221.517,14 | | 4.225.865,00 | 4.1.1. vom öffentlichen Bereich | | 856.496,00 | 434.118,00 |
| 1.2.3.3. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 34.372,00 | | 36.050,00 | 4.1.2. von Kreditinstituten | | 30.443.739,32 | 32.831.649,97 |
| 1.2.3.4. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 36.451.884,36 | | 37.621.659,21 | 4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | | 40.000.000,00 | 40.000.000,00 |
| 1.2.3.5. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 1.557.882,00 | | 1.527.005,00 | 4.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | 1.362.053,31 | 1.183.270,45 |
| 1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden | | 113.067,00 | 119.042,00 | 4.4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | | 1.366.005,49 | 125.282,57 |
| 1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | | 232.825,00 | 245.010,00 | 4.5. Sonstige Verbindlichkeiten | | 410.409,18 | 354.973,00 |
| 1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | | 1.205.559,49 | 1.111.050,49 | 4.6. Erhaltene Anzahlungen | | 496.999,36 | 1.090.972,89 |
| 1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung | | 961.181,01 | 985.820,91 | 5. Passive Rechnungsabgrenzung | | 4.019.437,94 | 4.129.570,46 |
| 1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | | 819.813,47 | 1.247.731,37 | | | | |
| 1.3. Finanzanlagen | | 36.323.570,19 | 36.506.268,33 | | | | |
| 1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen | | 9.529.546,93 | 9.529.546,93 | | | | |
| 1.3.2. Beteiligungen | | 424.522,48 | 437.952,42 | | | | |
| 1.3.3. Sondervermögen | | 26.197.398,64 | 26.197.398,64 | | | | |
| 1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens | | 128.540,18 | 132.234,92 | | | | |
| 1.3.5. Ausleihungen | | 43.561,96 | 209.135,42 | | | | |
| 1.3.5.1. an verbundene Unternehmen | 0,00 | | 163.875,00 | | | | |
| 1.3.5.2. Sonstige Ausleihungen | 43.561,96 | | 45.260,42 | | | | |
| 2. Umlaufvermögen | | 12.373.577,93 | 13.667.370,89 | | | | |
| 2.1. Vorräte | | 59.663,40 | 59.513,40 | | | | |
| Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren | | 59.663,40 | 59.513,40 | | | | |
| 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | 5.721.240,46 | 5.487.396,04 | | | | |
| 2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | | 1.228.607,28 | 1.141.626,81 | | | | |
| 2.2.1.1. Gebühren | 47.584,87 | | 62.729,30 | | | | |
| 2.2.1.2. Beiträge | 0,00 | | 0,00 | | | | |
| 2.2.1.3. Steuern | 397.586,78 | | 200.585,96 | | | | |
| 2.2.1.4. Transferleistungen | 694.356,94 | | 688.663,70 | | | | |
| 2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 89.078,69 | | 189.647,85 | | | | |
| 2.2.2. Privatrechtliche Forderungen | | 4.206.793,10 | 4.081.955,16 | | | | |
| 2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich | 7.346,70 | | 526,76 | | | | |
| 2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich | 0,00 | | 921,60 | | | | |
| 2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen | 4.199.446,40 | | 4.080.506,80 | | | | |
| 2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände | | 285.840,08 | 263.814,07 | | | | |
| 2.3. Liquide Mittel | | 6.592.674,07 | 8.120.461,45 | | | | |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | | 96.883,14 | 184.815,00 | | | | |
| Summe Aktiva | | 154.326.532,60 | 155.550.793,11 | Summe Passiva | | 154.326.532,60 | 155.550.793,11 |

Ergebnisrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020

| Ertrags- und Aufwandsarten | | Ergebnis des Vorjahres 2019 | Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres | davon Ermächtigungsübertragung aus dem Vorjahr | Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres | Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) | Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr |
|----------------------------|--|-----------------------------|--|--|----------------------------------|---------------------------------------|---|
| | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1 | Steuern und ähnliche Abgaben | -36.741.065,69 | -33.736.433,00 | 0,00 | -33.364.335,49 | 372.097,51 | 0,00 |
| 2 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | -5.000.933,26 | -4.508.036,00 | 0,00 | -6.192.469,74 | -1.684.433,74 | 0,00 |
| 3 | + Sonstige Transfererträge | -5.284,95 | 0,00 | 0,00 | -22.914,36 | -22.914,36 | 0,00 |
| 4 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | -1.785.901,94 | -1.750.842,00 | 0,00 | -1.580.336,35 | 170.505,65 | 0,00 |
| 5 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | -314.740,43 | -312.500,00 | 0,00 | -337.990,25 | -25.490,25 | 0,00 |
| 6 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | -801.114,42 | -651.400,00 | 0,00 | -663.901,39 | -12.501,39 | 0,00 |
| 7 | + Sonstige ordentliche Erträge | -1.308.443,30 | -922.400,00 | 0,00 | -1.277.628,21 | -355.228,21 | 0,00 |
| 8 | + Aktivierte Eigenleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 9 | +/- Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 10 | = Ordentliche Erträge | -45.957.483,99 | -41.881.611,00 | 0,00 | -43.439.575,79 | -1.557.964,79 | 0,00 |
| 11 | - Personalaufwendungen | 5.052.604,89 | 5.316.800,00 | 0,00 | 5.263.168,32 | -53.631,68 | 0,00 |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 819.103,08 | 727.780,00 | 0,00 | 754.991,18 | 27.211,18 | 0,00 |
| 13 | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 8.831.005,29 | 7.244.569,57 | 13.969,57 | 8.090.496,76 | 845.927,19 | 28.816,24 |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen | 3.868.642,54 | 3.909.900,00 | 0,00 | 3.812.874,80 | -97.025,20 | 0,00 |
| 15 | - Transferaufwendungen | 23.417.407,72 | 22.419.402,00 | 0,00 | 22.083.583,21 | -335.818,79 | 0,00 |
| 16 | - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 2.092.680,22 | 1.319.280,00 | 0,00 | 2.433.969,81 | 1.114.689,81 | 12.000,00 |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen | 44.081.443,74 | 40.937.731,57 | 13.969,57 | 42.439.084,08 | 1.501.352,51 | 40.816,24 |
| 18 | = Ordentliches Ergebnis | -1.876.040,25 | -943.879,43 | 13.969,57 | -1.000.491,71 | -56.612,28 | 40.816,24 |
| 19 | + Finanzerträge | -174.345,80 | -156.400,00 | 0,00 | -136.225,63 | 20.174,37 | 0,00 |
| 20 | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 771.190,91 | 931.000,00 | 0,00 | 646.177,30 | -284.822,70 | 0,00 |
| 21 | = Finanzergebnis | 596.845,11 | 774.600,00 | 0,00 | 509.951,67 | -264.648,33 | 0,00 |
| 22 | = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit | -1.279.195,14 | -169.279,43 | 13.969,57 | -490.540,04 | -321.260,61 | 40.816,24 |
| 23 | + Außerordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 24 | - Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 25 | = Außerordentliches Ergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 26 | = Jahresergebnis | -1.279.195,14 | -169.279,43 | 13.969,57 | -490.540,04 | -321.260,61 | 40.816,24 |

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage

| | | | | | | | |
|----|--|------------|--|--|------------|--|--|
| 27 | Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen | -59.649,21 | | | -34.560,54 | | |
| 28 | Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 29 | Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen | 14.387,00 | | | 23.210,03 | | |
| 30 | Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen | 5.179,24 | | | 13.429,94 | | |

| Finanzrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 | | Ist-Ergebnis 2019 in Euro | Fortgeschrie- bener Ansatz 2020 | davon Ermächti- gungsüber- tragung 2019 | Ist-Ergebnis 2020 | Vergleich Ansatz / Ist (Sp4 ./ Sp.2) | Ermächti- gungsüber- tragung in das Folgejahr |
|--|--|------------------------------|---------------------------------------|--|-----------------------|--|--|
| | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1 | Steuern und ähnliche Abgaben | -36.901.075,77 | -33.736.433,00 | | -33.165.116,94 | 571.316,06 | 0,00 |
| 2 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | -4.110.494,33 | -3.520.436,00 | | -4.924.141,89 | -1.403.705,89 | 0,00 |
| 3 | + Sonstige Transfereinzahlungen | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | -1.451.870,88 | -1.298.942,00 | | -1.277.999,56 | 20.942,44 | 0,00 |
| 5 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | -321.208,96 | -312.500,00 | | -332.594,43 | -20.094,43 | 0,00 |
| 6 | + Kostenerstattungen, Kostenumlagen | -763.276,82 | -651.400,00 | | -655.675,88 | -4.275,88 | 0,00 |
| 7 | + Sonstige Einzahlungen | -742.480,14 | -837.700,00 | | -879.646,64 | -41.946,64 | 0,00 |
| 8 | + Zinsen u. sonstige Finanzeinzahlungen | -34.453,06 | -156.400,00 | | -11.919,22 | 144.480,78 | 0,00 |
| 9 | = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | -44.324.859,96 | -40.513.811,00 | 0,00 | -41.247.094,56 | -733.283,56 | 0,00 |
| 10 | - Personalauszahlungen | 4.797.063,09 | 5.084.800,00 | | 5.014.854,25 | -69.945,75 | 0,00 |
| 11 | - Versorgungsauszahlungen | 785.452,06 | 727.780,00 | | 551.137,09 | -176.642,91 | 0,00 |
| 12 | - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 7.528.637,15 | 7.223.600,00 | 13.969,57 | 8.026.640,57 | 803.040,57 | 28.816,24 |
| 13 | - Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen | 802.072,56 | 931.000,00 | | 659.630,75 | -271.369,25 | 0,00 |
| 14 | - Transferauszahlungen | 21.639.572,77 | 22.419.402,00 | | 22.959.694,93 | 540.292,93 | 0,00 |
| 15 | - Sonstige Auszahlungen | 2.024.106,96 | 1.319.280,00 | | 2.785.910,09 | 1.466.630,09 | 12.000,00 |
| 16 | = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 37.576.904,59 | 37.705.862,00 | 13.969,57 | 39.997.867,68 | 2.292.005,68 | 40.816,24 |
| 17 | = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | -6.747.955,37 | -2.807.949,00 | 13.969,57 | -1.249.226,88 | 1.558.722,12 | 40.816,24 |
| 18 | + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | -1.820.520,66 | -6.219.149,00 | | -3.233.891,28 | 2.985.257,72 | 0,00 |
| 19 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen | -351.525,00 | -10.000,00 | | -122.252,00 | -112.252,00 | 0,00 |
| 20 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen | -1.986,04 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 21 | + Einzahlung aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten | -121.642,80 | -350.000,00 | | -7.757,94 | 342.242,06 | 0,00 |
| 22 | + sonstige Investitionseinzahlungen | -11.500,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 23 | = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | -2.307.174,50 | -6.579.149,00 | 0,00 | -3.363.901,22 | 3.215.247,78 | 0,00 |
| 24 | - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 232.436,00 | 10.000,00 | | 1.500.612,18 | 1.490.612,18 | 0,00 |
| 25 | - Auszahlungen für Baumaßnahmen | 2.399.403,18 | 8.178.800,00 | 1.944.707,52 | 2.546.170,65 | -5.632.629,35 | 1.145.667,33 |
| 26 | - Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 272.119,98 | 377.000,00 | 204.121,73 | 185.867,69 | -191.132,31 | 397.773,04 |
| 27 | - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen | 750,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28 | - Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen | 166.992,65 | 0,00 | 0,00 | 27.824,30 | 27.824,30 | 0,00 |
| 29 | - Sonstige Investitionsauszahlungen | 6.638,57 | 0,00 | 0,00 | 3.180.874,96 | 3.180.874,96 | 0,00 |
| 30 | = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 3.078.340,38 | 8.565.800,00 | 2.148.829,25 | 7.441.349,78 | -1.124.450,22 | 1.543.440,37 |
| 31 | = Saldo aus Investitionstätigkeit | 771.165,88 | 1.986.651,00 | 2.148.829,25 | 4.077.448,56 | 2.090.797,56 | 1.543.440,37 |
| 32 | = Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag | -5.976.789,49 | -821.298,00 | 2.162.798,82 | 2.828.221,68 | 3.649.519,68 | 1.584.256,61 |
| 33 | + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen | -0,32 | -1.973.600,00 | 0,00 | -2.059.733,00 | -86.133,00 | 0,00 |
| 34 | + Aufnahmen von Krediten zur Liquiditätssicherung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -1.552.541,69 | -1.552.541,69 | 0,00 |
| 35 | - Tilgung und Gewährung von Darlehen | 2.521.855,86 | 2.322.400,00 | 0,00 | 2.387.851,09 | 65.451,09 | 0,00 |
| 36 | - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung | 2.000.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 37 | = Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 4.521.855,54 | 348.800,00 | 0,00 | -1.224.423,60 | -1.573.223,60 | 0,00 |
| 38 | = Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln | -1.454.933,95 | -472.498,00 | 2.162.798,82 | 1.603.798,08 | 2.076.296,08 | 1.584.256,61 |
| 39 | + Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln | -6.621.917,39 | 0,00 | 0,00 | -8.120.461,45 | -8.120.461,45 | 0,00 |
| 40 | + Bestand an fremden Finanzmitteln | -43.610,11 | | 0,00 | -76.010,70 | -76.010,70 | 0,00 |
| 41 | = Liquide Mittel | -8.120.461,45 | -472.498,00 | 2.162.798,82 | -6.592.674,07 | -6.120.176,07 | 1.584.256,61 |



Anhang zur Bilanz des Haushaltsjahrs 2020

Gemeinde Engelskirchen

- I. **Allgemeine Angaben**
- II. **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Aktiva sowie Erläuterungen zu den Aktiva mit Forderungsspiegel zum 31. Dezember 2020**
- III. **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Passiva sowie Erläuterungen zu den Passiva mit Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2020**
- IV. **Erläuterungen zu den Posten der Ergebnisrechnung 2020**
- V. **Angaben zur Finanzrechnung 2020**
- VI. **Sonstige Angaben**

Anlage:

Anlagenspiegel

Eigenkapitalspiegel

Übersicht über Ermächtigungsübertragungen

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gemeinde Engelskirchen wurde nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) aufgestellt.

Die Bilanz zum 31.12.2020 enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag wirklichkeitsgetreu und einzeln bewertet worden. Alle bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken wurden aufgenommen.

Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 erfolgte gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten. Diese Werte gelten für die nachfolgenden Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Werte wurden um die planmäßigen oder soweit notwendig um die außerplanmäßigen Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände entsprechend den Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts linear vorgenommen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Aktiva sowie Erläuterungen zu den Aktiva mit Forderungsspiegel zum 31. Dezember 2020

Gemäß dem Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) ist die

Summe der Haushaltsbelastungen infolge der Covid-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln. Für den Jahresabschluss 2020 erfolgt diese Ermittlung durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2020. Gegebenenfalls sind hilfsweise Nebenrechnungen vorzunehmen. Die Summe der Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gemäß § 6 NKF-CIG zu aktivieren. Die Summe der auf die Covid-19-Pandemie entfallenden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung ist ebenfalls zu ermitteln.

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgte mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden planmäßig linear abgeschrieben. Dabei wurden die Bestimmungen des § 36 KomHVO NRW berücksichtigt. Bei geringwertigen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 800,00 EUR ist von der Möglichkeit der Sofortabschreibung im Jahr des Zugangs Gebrauch gemacht worden. Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 800 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, wird gem. § 30 Abs. 4 KomHVO NRW verzichtet.

Die Vorräte wurden mit den Anschaffungskosten bzw. mit den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Den Ausfallrisiken wird durch Pauschal- und Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

1. Anlagevermögen (Bilanzposition 1)

Bezüglich der Gesamtentwicklung des Anlagevermögens im Haushaltsjahr 2020 verweisen wir auf den als Anlage 1 zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (Bilanzposition 1.1)

Der Posten beinhaltet angeschaffte Software und Lizenzen.

1.2 Sachanlagen (Bilanzposition 1.2)

Nachfolgend werden die wesentlichen Zugänge, Abgänge und Umbuchungen ausgewählter Positionen der Sachanlagen dargestellt.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Bilanzposition 1.2.1)

In Bellingroth wurde eine Streuobstwiese erworben (53 TEUR). In die grundhafte Erneuerung von Waldwirtschaftswegen wurde auf dem Rommersberg (27 TEUR) und in den Neuenberger Weg (15 TEUR) investiert. Mit dem Kauf der Fabrik Jaeger wurde ein unbebautes Grundstück erworben (74 TEUR).

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Bilanzposition 1.2.2)

Restarbeiten an dem An- und Umbau des Feuerwehrgerätehauses in Loope wurden in 2020 abgeschlossen (40 TEUR). Weiterhin wurde das Asylbewerberheim in Ränderoth (131 TEUR) und die Fabrik Jaeger in Ränderoth erworben (778 EUR). Abgegangen ist der Restbuchwert (23 TEUR) der Fenster an der sanierten Grundschule Engelskirchen, sowie einer nicht weiter verfolgten Baumaßnahme an der Grundschule Schnellenbach (6 TEUR).

1.2.3 Infrastrukturvermögen (Bilanzposition 1.2.3)

Die Rad- und Fußgängerbrücke Engels-Platz / Steeg (995 TEUR) konnte im Berichtsjahr feierlich eingeweiht werden. In Ränderoth wurden Begleitflächen der Ladestraße erworben (442 TEUR). An den in 2019 gebauten Radwegen konnten Restarbeiten (37 TEUR) fertiggestellt werden. Neue Radwege entstanden zwischen Wahlscheid und Wallefeld (124 TEUR), zwischen Dörrenberger Weg und Eichhardt (122 TEUR) und auf dem Steeg als Zuwegung zur neuen Rad- und Fußgängerbrücke (173 TEUR). Am Feckelsberger Weg wurde ein Fußgängerweg gebaut (132 TEUR). Die Straßenbaumaßnahme Am Hagen / Saure Wiese wurde endabgerechnet (122 TEUR). Die Straßenbeleuchtung wurde weiter auf LED-Technik umgestellt und erweitert (67 TEUR).

1.2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (Bilanzposition 1.2.6)

Die vollständig abgeschriebene Heizungsanlage der Grundschule Schnellenbach wurde durch eine Pelletsheizung (206 TEUR) ersetzt.

1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Bilanzposition 1.2.7)

Die Zugänge in 2020 betragen insgesamt 193 TEUR. Im Wesentlichen handelte es sich um die Anschaffung von EDV-Ausstattung für die Schulen (14 TEUR) und das Rathaus (18 TEUR), sowie um Spielgeräte für die Spielplätze (31 TEUR), Illumination an und um das Rathaus (33 TEUR), Ausstattung für die Feuerwehren (39 TEUR), digitale Sirenen (16 TEUR), neues Mobiliar für das Rathaus (24 TEUR), Außenbänke für das Aggertal-Gymnasium (4 TEUR), Geschwindigkeitsanzeigen für die Verkehrsberuhigung (5 TEUR), neue Gasheizungen für die Friedhofsgärtner (7 TEUR) und Geräte für die Hausmeister (2 TEUR).

1.2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Bilanzposition 1.2.8)

Die Anlagen im Bau haben Zugänge von 435 TEUR zu verzeichnen. Die neue Brücke an der Stauanlage Osberghausen (367 TEUR) wird 2021 fertiggestellt. Zur Umsetzung des Mobilitätskonzeptes wurden bisher Planungsleistungen erbracht (39 TEUR). Ebenso wurden Planungsleistungen für den Neubau der Straßen Im Schlund (9 TEUR), Stetweg (11 TEUR) und Im Kräpel (4 TEUR) erbracht. Mit dem Bau einer barrierefreien Toilettenanlage auf dem Friedhof in Loope wurde begonnen (5 TEUR). Aufgrund von Fertigstellungen erfolgten Umbuchungen in Höhe von 863 TEUR.

1.3 Finanzanlagen (Bilanzposition 1.3)

Unter den Finanzanlagen sind die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen sowie damit zusammenhängenden Ausleihungen dienen.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (Bilanzposition 1.3.1)

Gemeindewerke Engelskirchen - Anstalt öffentlichen Rechts (GWE) mit Sitz in Engelskirchen

Der Anteil an den Gemeindewerken Engelskirchen wurde in der Eröffnungsbilanz nach der Substanzwertmethode bewertet. Zum Vermögen der GWE gehören Anteile an der AggerEnergie, die entsprechend einem Sachverständigen-Gutachten mit dem Ertragswert (Unternehmenswert) bewertet sind. Auf die GWE entfällt davon ein anteiliger Unternehmenswert in Höhe von 7.573 TEUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Anteilswert der GWE von 8.698 TEUR (100 %) nicht verändert.

Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar Anstalt öffentlichen Rechts (TeBEL) mit Sitz in Lindlar

Gemeinsam mit der Gemeinde Lindlar wurde zum 01.02.2010 der TeBEL gegründet. Beide Gemeinden beteiligen sich mit 50 % am TeBEL. Der Beteiligungswert der Gemeinde Engelskirchen beträgt 371 TEUR, der sich aus einer Sacheinlage in Höhe von 189 TEUR und eine Bareinlage in Höhe von 182 TEUR zusammensetzt.

Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen (EGE)

Die EGE Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen GmbH & Co. KG ist in 2015 durch Umwandlung der GmbH in eine GmbH & Co. KG entstanden. Durch den Formwechsel hat sich der Beteiligungsbuchwert der Gemeinde Engelskirchen (435 TEUR, 100 %) nicht verändert. Die Gemeinde ist alleinige Kommanditistin der Gesellschaft. Das Eigenkapital der EGE Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen GmbH & Co. KG beträgt 393.843,87 EUR zum 31.12.2019 und für das Geschäftsjahr 2019 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 50.602,10 EUR erzielt.

Die Gemeinde Engelskirchen hält 100 % der Anteile an der EGE Verwaltungs-GmbH (Buchwert 25 TEUR). Das Eigenkapital der EGE Verwaltungs GmbH beträgt 29.518,73 EUR zum 31.12.2019 und für das Geschäftsjahr 2019 wurde ein Jahresüberschuss von 1.097,93 EUR erzielt.

1.3.2 Beteiligungen (Bilanzposition 1.3.2)

Oberbergische Aufbaugesellschaft mbH (OAG) mit Sitz in Gummersbach

Die Bewertung erfolgte in der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode. Am Bilanzstichtag beträgt der Beteiligungswert 34 TEUR. Die Gemeinde Engelskirchen hält 1,6347 % der Anteile.

Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG (OVAG) mit Sitz in Gummersbach

Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgte nach dem Substanzwertverfahren. Das letzte Substanzwertgutachten wurde am 30.05.2011 erstellt. Am Bilanzstichtag beträgt der Beteiligungswert 264 TEUR. Die Gemeinde Engelskirchen hält 1,6667 % der Aktien.

Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH (GTC) mit Sitz in Gummersbach

Die Bewertung erfolgte in der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode. Der Beteiligungswert zum 31.12.2020 beträgt unverändert 2 TEUR. Die Gemeinde Engelskirchen hält 0,3561 % der Anteile.

Zweckverband der Förderschulen mit Sitz in Gummersbach

Die Bewertung erfolgte in der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode. Danach beträgt der Beteiligungswert unverändert 117 TEUR zum 31.12.2020. Der Anteil der Gemeinde Engelskirchen an dem Zweckverband beträgt 4,68 %.

Civitec / Zweckverband kommunale Informationsverarbeitung mit Sitz in Siegburg

Die Bewertung erfolgte in der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode. Der Beteiligungswert zum 31.12.2020 beträgt 7 TEUR (0,748 %). Bei dem Anteil der Gemeinde Engelskirchen an dem civitec - Zweckverband kommunale Informationsverarbeitung, ergibt sich lt. Satzung eine Beteiligung am Bilanzwert von 1/35. Zum 01.01.2020 fusioniert der civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Siegburg mit der regio iT Gesellschaft für Informationstechnik mbH Aachen.

1.3.3 Sondervermögen (Bilanzposition 1.3.3)

Das Sondervermögen beinhaltet das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen. Die Bewertung erfolgte in der Eröffnungsbilanz nach dem Substanzwertverfahren. Es wurde ein Wert von 26.197 TEUR berechnet, der zum 31.12.2020 unverändert Gültigkeit hat.

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens (Bilanzposition 1.3.4)

Hier werden die Unternehmensanteile als Anlagevermögen und die Anteile am Kommunalen Versorgungsrücklagen Fonds (KVR-Fonds) ausgewiesen.

1.3.5 Ausleihungen (Bilanzposition 1.3.5)

Die EGE Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen GmbH & Co. KG hat das Investitionsdarlehen von zuletzt 155 TEUR am 22.10.2020 komplett zurückgezahlt.

Darüber hinaus bestehen Geschäftsguthaben bei der Volksbank Oberberg eG, bei der Energie-Genossenschaft Lindlar eG, bei der Baugenossenschaft Runderoth, ein Geschäftsanteil bei der KoPart eG in Düsseldorf, eine Stammkapitaleinlage bei der d-NRW Anstalt des öffentlichen Rechts sowie ein Unternehmensanteil an der Projektagentur Oberberg GmbH. Kautionszahlungen für angemietete Wohnungen für Asylbewerber sind in Höhe von 10 TEUR aufgelaufen.

2. Umlaufvermögen (Bilanzposition 2)

2.1 Vorräte (Bilanzposition 2.1)

Ausgewiesen werden hierunter Heizölbestände.

In den Vorräten befindet sich ein Grundstück, bei dem ein Rückübertragungsrecht zugunsten der Gemeinde Engelskirchen ausgeübt wurde, da eine vereinbarte Bebauung innerhalb von 5 Jahren nicht stattfand. Der Kaufpreis für die Immobilie betrug insgesamt 56 TEUR. Diese Immobilie ist für die weitere Veräußerung vorgesehen.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Bilanzposition 2.2)

Die Zusammensetzung der Forderungen ergibt sich aus dem folgenden Forderungsspiegel:

| Arten der Forderung | | Gesamt- betrag am 31.12.2020 | mit einer Restlaufzeit von | | | Gesamt- betrag am 31.12.2019 |
|---------------------|--|------------------------------------|----------------------------|------------------|-------------------|------------------------------------|
| | | | bis zu 1 Jahr | 1 bis 5 Jahren | mehr als 5 Jahren | |
| | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 2.2.1 | Öffentlich- rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleist- ungen | 1.228.607,28 | 840.591,28 | 94.778,00 | 293.238,00 | 1.141.626,81 |
| 2.2.1.1 | Gebühren | 47.584,87 | 47.584,87 | 0,00 | 0,00 | 62.729,30 |
| 2.2.1.2 | Beiträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.2.1.3 | Steuern | 397.586,78 | 397.586,78 | 0,00 | 0,00 | 200.585,96 |
| 2.2.1.4 | Forderungen aus Transferleistungen | 694.356,94 | 307.198,94 | 93.920,00 | 293.238,00 | 688.663,70 |
| 2.2.1.5 | Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen | 89.078,69 | 88.220,69 | 858,00 | 0,00 | 189.647,85 |
| 2.2.2 | Privatrechtliche Forderungen | 4.206.793,10 | 4.206.793,10 | 0,00 | 0,00 | 4.081.955,16 |
| 2.2.2.1 | gegenüber dem privaten Bereich | 7.346,70 | 7.346,70 | 0,00 | 0,00 | 526,76 |
| 2.2.2.2 | gegenüber dem öffentlichen Bereich | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 921,60 |
| 2.2.2.3 | gegen verbundene Unternehmen | 4.199.446,40 | 4.199.446,40 | 0,00 | 0,00 | 4.080.506,80 |
| 2.2.3 | Sonstige Vermögens- gegenstände | 285.840,08 | 33.163,08 | 0,00 | 252.677,00 | 263.814,07 |
| 2.2 | Summe aller Forderungen | 5.721.240,46 | 5.080.547,46 | 94.778,00 | 545.915,00 | 5.487.396,04 |

Die Gebührenforderungen (48 TEUR) sind gegenüber dem Vorjahr um 15 TEUR gesunken. Ursächlich dafür war die teilweise Aussetzung der OGS-Beiträge aufgrund der Pandemie. Die Steuerforderungen (398 TEUR) beinhalten hauptsächlich Gewerbesteuerforderungen. Die Forderungen aus Transferleistungen enthalten die Gegenbuchung zum Darlehen Gute Schule (411 TEUR), da die Tilgungsleistung vom Land übernommen wurde. Auch wird hier eine Gutschrift der Gewerbesteuerumlage ausgewiesen (267 TEUR). Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen enthalten u.a. 24 TEUR für Zuweisungen nach dem FlüAG. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten u.a. Liquiditätsdarlehen in Höhe von 1.900 TEUR an die Gemeindewerke Engelskirchen, in Höhe von 500 TEUR an das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen und in Höhe von 1.300 TEUR an den Technischen Betrieb Engelskirchen Lindlar, die jeweils mit den Nominalwerten angesetzt sind. Die Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen mbH & Co. KG konnte ihr Liquiditätsdarlehen im Geschäftsjahr 2020 vollumfänglich zurückzahlen. Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen den Barwert der Erstattungsansprüche aus der Versorgungslastenteilung (253 TEUR).

2.3 Liquide Mittel (Bilanzposition 2.3)

Die liquiden Mittel beinhalten Kassenbarbestände und Guthaben bei Banken und Kreditinstituten. Es handelt sich ausschließlich um Guthaben in Euro. Die Kreissparkasse berechnet ab dem 01.10.2020 ab einem Guthabenbetrag in Höhe von 100.000,00 EUR ein variables Verwahrtgelt.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 3)

Ausgewiesen werden in 2020 gezahlte Beamtenbezüge und Versorgungsumlagen, die Aufwand nach dem 31.12.2020 darstellen. Die Ausbaurkosten der Breitband-Infrastruktur betragen bis 2016 rd. 216 TEUR. Die Telekom hat sich für einen Zeitraum von 7 Jahren verpflichtet, den Leistungsstandard des Netzes zu gewährleisten.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Passiva sowie Erläuterungen zu den Passiva mit Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2020

1. Eigenkapital (Bilanzposition 1)

Das Eigenkapital wurde in der Eröffnungsbilanz als Differenz zwischen dem Vermögen und der Schulden unter Einbeziehung der Sonderposten gebildet. Nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 KomHVO NRW ist das Eigenkapital in die Allgemeine Rücklage, Sonderrücklagen, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zu gliedern. Bezüglich der Gesamtentwicklung des Eigenkapitals im Haushaltsjahr 2020 verweisen wir auf den als Anlage 2 zum Anhang beigefügten Eigenkapitalspiegel.

1.1 Allgemeine Rücklage (Bilanzposition 1.1)

Die allgemeine Rücklage beträgt am 31.12.2020 insgesamt 24.163 TEUR. Gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW werden Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Aus der Veränderung der Sachanlagen und aus der dazugehörigen Korrektur der Sonderposten ergab sich im Saldo eine Verminderung um 2 TEUR (siehe dazu Anlage 2 zum Anhang).

1.2 Ausgleichsrücklage (Bilanzposition 1.2)

Die Ausgleichsrücklage ist zum 01.01.2009 mit einem Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen, angesetzt worden. Als Ergebnis der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 wurde die Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht. Im Berichtsjahr wurde lt. Ratsbeschluss vom 24.06.2020 das positive Jahresergebnis 2019 in Höhe von 1.279.195,14 EUR der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Ausgleichsrücklage weist zum 31.12.2020 einen Bestand von 3.711 TEUR auf.

2. Sonderposten (Bilanzposition 2)

Die Sonderposten wurden in der Eröffnungsbilanz mit den vorsichtig geschätzten Zeitwerten angesetzt. Zugänge in 2020 werden mit den vereinnahmten Beträgen/Zuwendungen angesetzt. Die Sonderposten werden regelmäßig über die jeweilige Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Gegenstands erfolgswirksam aufgelöst. Bei nicht abschreibbaren Anlagegütern (z.B. Grund und Boden) bleibt der Sonderposten in der Bilanz bestehen, solange die Gemeinde den Vermögensgegenstand aktiviert.

2.1 Sonderposten für Zuwendungen (Bilanzposition 2.1)

Als Sonderposten für Zuwendungen sind erhaltene Zuwendungen zu passivieren, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen vom Zuwendungsgeber bewilligt, beziehungsweise gezahlt wurden und von der Kommune nicht frei verwendet werden dürfen.

2.2 Sonderposten für Beiträge (Bilanzposition 2.2)

Die Bilanzposition Sonderposten für Beiträge beinhaltet die von Grundstückseigentümern erhobenen Beiträge als Ersatz für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. In der Regel betrifft dies Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und andere Abgaben und Beiträge für die Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen (KAG).

2.3 Sonstige Sonderposten (Bilanzposition 2.3)

Sonstige Sonderposten wurden gebildet für von Dritten erbrachte Geldleistungen, die z.B. im Bereich der Schulen investiv verwendet worden sind.

3. Rückstellungen (Bilanzposition 3)

Rückstellungen werden nach Maßgabe des § 37 KomHVO NRW gebildet. Sie berücksichtigen alle absehbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen wurden mit dem Wert der voraussichtlichen Inanspruchnahme angesetzt. Die folgende Übersicht zeigt die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen.

| Rückstellungen für | Stand 01.01.2020 EUR | Umbuchun g EUR | Verbrauch EUR | Auflösung EUR | Zuführung EUR | Stand 31.12.2020 EUR |
|--|----------------------------|-------------------|----------------------|--------------------|---------------------|----------------------------|
| Pensionsrückstellungen für Pensionsanwärter | 2.500.318,00 | -414.376,00 | 0,00 | 0,00 | 212.237,00 | 2.298.179,00 |
| Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger | 5.271.771,00 | 414.376,00 | -551.492,00 | -114.580,00 | 647.156,00 | 5.667.231,00 |
| Pensionsrückstellungen für Beihilfe Versorgungsempf. | 1.691.572,00 | 143.250,00 | -105.768,00 | -59.751,00 | 108.190,09 | 1.777.493,09 |
| Pensionsrückstellungen für Beihilfe Aktive | 647.507,00 | -143.250,00 | -22.596,00 | 0,00 | 193.629,91 | 675.290,91 |
| Position 3.1 | 10.111.168,00 | 0,00 | -679.856,00 | -174.331,00 | 1.161.213,00 | 10.418.194,00 |
| Deponien und Altlasten | 230.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 230.000,00 |
| Position 3.2 | 230.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 230.000,00 |
| Instandhaltungsaufwendungen | 5.347.436,21 | 0,00 | -653.826,41 | -315.054,78 | 150.000,00 | 4.528.555,02 |
| Position 3.3 | 5.347.436,21 | 0,00 | -653.826,41 | -315.054,78 | 150.000,00 | 4.528.555,02 |
| Kreisumlage gem. § 37 Abs. 5 S. 3 KomHVO | 2.071.009,00 | 0,00 | -650.744,00 | 0,00 | 0,00 | 1.420.265,00 |
| Altersteilzeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Urlaub | 135.462,82 | 0,00 | -135.462,82 | 0,00 | 116.837,76 | 116.837,76 |
| Überstunden | 99.273,01 | 0,00 | -99.273,01 | 0,00 | 85.356,46 | 85.356,46 |
| Leistungsprämie | 69.521,40 | 0,00 | -69.521,40 | 0,00 | 71.231,97 | 71.231,97 |
| Prüfungskosten KomHVO | 16.660,00 | 0,00 | -16.660,00 | 0,00 | 16.660,00 | 16.660,00 |
| Barwert | | | | | | |
| Abfindungsverpflichtungen (Versorgungslastenteilung) | 659.908,00 | 0,00 | -284.000,00 | 0,00 | 28.580,00 | 404.488,00 |
| Integrationsmaßnahmen | 122.545,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 122.545,00 |
| Straßenbeleuchtung / ausstehende Rechnungen | 14.520,95 | 0,00 | -14.520,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Ausstehende Rechnung OBK | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.600,00 | 3.600,00 |
| Rückford. Landeszuw. FlüAG | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 118.642,00 | 118.642,00 |
| Archivierung | 46.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 46.000,00 |
| Prüfungskosten GPA | 18.023,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 18.023,70 |
| ATG Goldbaeck | | | | | | |
| Managementpauschale | 10.237,20 | 0,00 | -10.237,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Position 3.4 | 3.263.161,08 | 0,00 | -1.280.419,38 | 0,00 | 440.908,19 | 2.423.649,89 |
| Gesamt | 18.951.765,29 | 0,00 | -2.614.101,79 | -489.385,78 | 1.752.121,19 | 17.600.398,91 |

3.1 Pensionsrückstellungen (Bilanzposition 3.1)

Die Pensionsrückstellungen beinhalten Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten. Die Bewertung der Rückstellungen basiert auf der Teilwertberechnung beamtenrechtlicher Pensions- und Beihilfeverpflichtungen und erfolgte durch die Rheinische Versorgungskasse, Köln. Der Rechnungszinsfuß beträgt 5 % entsprechend dem durch § 37 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW vorgegebenen Rechnungszins für 2020. Als biometrische Rechnungsgrundlagen dienen die Richttafeln 2019 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Die Erstattungsverpflichtungen der Gemeinde Engelskirchen aus nicht mehr bei ihr bestehenden Dienstverhältnissen von Beamtinnen oder Beamten, die noch keine Versorgungsempfänger sind, sondern bei einem anderen Dienstherrn tätig sind, stellen keine originären Pensionsverpflichtungen für die Gemeinde als ehemaliger Dienstherr dar. Aus den früheren Dienstverhältnissen können aber noch gemeindliche Verpflichtungen bestehen, die aufgrund des Dienstherrnwechsels dann Erstattungsverpflichtungen gegenüber dem neuen Dienstherrn einer Beamtin oder eines Beamten darstellen. Diese Erstattungsverpflichtungen (404 TEUR) werden im Berichtsjahr unter der Bilanzposition "Sonstige Rückstellungen" ausgewiesen.

3.2 Rückstellungen Deponien und Altlasten (Bilanzposition 3.2)

Zur Sicherung und für den Rückbau der ehemaligen Deponie Obersteeg wurden vorsorglich Rückstellungen in Höhe von 230 TEUR eingestellt.

3.3 Instandhaltungsrückstellungen (Bilanzposition 3.3)

Diese sind nach § 37 Abs. 4 KomHVO NRW auszuweisen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die Zusammensetzung der einzelnen Instandhaltungsmaßnahmen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

| Instandhaltungsrückstellungen | Stand 31.12.2020 EUR | Stand 31.12.2019 EUR |
|---|----------------------------|----------------------------|
| Schulzentrum Walbach, Dach- und Putzsanierung | 28.652,05 | 28.652,05 |
| Rathaus Engelskirchen, Dach-, Fenster-, Beleuchtungssanierung, etc. | 753.693,70 | 837.204,17 |
| Feuerwehrgerätehaus Engelskirchen, Fenstersanierung, Umbauten | 195.100,00 | 195.100,00 |
| Grundschule Engelskirchen, Brandschutzmaßnahmen | 210.000,00 | 210.000,00 |
| Grundschule Loope, Fenstersanierung, Brandschutzmaßnahmen | 300.115,93 | 300.115,93 |
| Turnhalle Schnellenbach, San. Hallenboden, Beleuchtung, Heizung | 32.479,24 | 99.010,86 |
| Stützmauer Bahngleise Engels-Platz | 130.000,00 | 130.000,00 |
| Millionentor Hauptstr. Ränderoth | 23.000,00 | 23.000,00 |
| Kindergarten Ränderoth, Dach-, Fassadensanierung, Heizung | 268.943,37 | 280.000,00 |
| Altes Rathaus Ränderoth, Fassadensanierung, Dachreparaturen | 50.000,00 | 50.000,00 |
| Friedhofshalle Loope, Sanierung WC-Anlage, Anstrich innen und außen | 22.537,68 | 24.000,00 |
| Friedhofshalle Engelskirchen, Dachsan., Anstrich innen und außen | 42.769,43 | 96.000,00 |
| Friedhofshalle Ränderoth, Sanierung Fassade, Treppe, Hoffläche | 31.209,92 | 65.000,00 |
| Erneuerung EDV-Verkabelung Rathaus | 60.000,00 | 60.000,00 |
| Treppenanlage erneuert Ahorn-/Holunderweg Bickenbach | 40.000,00 | 40.000,00 |
| Sanierung Bergstraße nach Kanalbau | 30.000,00 | 30.000,00 |
| Hardt, Feckelsberger Weg - Gehweg Am Handbeil - Waldwirtschaftsweg | 0,00 | 66.392,26 |
| Wallefeld "Am Uferbaum"-Anteil Straßenentwässerung L307 Landesbetr. | 37.216,74 | 40.000,00 |
| Loope, Straßenbereich zwischen Rottland und Heide | 0,00 | 72.000,00 |
| Loope, Bliessenbacher Str., zw. Einmündung Schulweg u. Auf der Insel | 0,00 | 54.000,00 |
| Engelskirchen, Burger Weg, von L 136 bis Einmündung Pfarrgarten | 60.000,00 | 60.000,00 |
| Ek., Aggerufer, Einmünd. Steeger Str.-Stichweg Hindenburgstr. | 11.620,00 | 48.000,00 |
| Engelskirchen, Obersteeg, Teilber. Lindenpfehlstr. Ortslage Obersteeg | 84.000,00 | 84.000,00 |
| Hahn, Flaberger Str. von Gemeindegrenze G'bach bis Ortseingang | 108.000,00 | 108.000,00 |
| Hahn, Flaberger Str. von Ortsausgang bis Kreuzung nach Remerscheid | 40.515,38 | 40.515,38 |
| Hardt, Talweg, gepflasterter Straßenbereich | 66.000,00 | 66.000,00 |
| Hohenstein Sanierung Straße (Abgesackte Bereiche) | 0,00 | 155.807,32 |
| Gehweg Gummersbacher Str. (Jägerhütte bis Kümmelecke)(Wellen) | 49.356,01 | 58.098,97 |
| Nesselroder Weg nach Verlegung Gas+Wasser, Restflächen | 0,00 | 35.000,00 |
| Sanierung Baumscheiben Edmund-Schiefeling Platz | 0,00 | 30.000,00 |
| Sanierung Gehweg Oststraße entl. Fa. Dörrenberg (Baumschäden) | 0,00 | 23.539,27 |
| Sanierung Abdichtung Gehwege Brücke Feckelsberger Weg | 0,00 | 10.000,00 |
| Komplettsanierung gesamte Pommernstraße | 195.000,00 | 195.000,00 |
| Schulberg zw. Höhenweg und Feckelsberger Weg (abgesackte Bereiche) | 70.000,00 | 70.000,00 |
| Sanierung Natursteinpflaster Engels-Platz (abgesackte Bereiche) | 10.000,00 | 50.000,00 |
| Sanierung Straße Heide (Ausbesserungen) | 50.000,00 | 50.000,00 |
| Sanierung Wendehammer Rommersberger Weg ab Fußweg | 30.000,00 | 30.000,00 |
| Sanierung Bürgersteige OD Ränderoth, Pflaster abgesackt | 0,00 | 15.000,00 |
| Sanierung Pflasterflächen Hauptstr. Ränderoth Bushaltestelle | 0,00 | 8.000,00 |
| Am Uferbaum komplette Straße inkl. Entwässerung (abgesackte Bereiche) | 80.000,00 | 80.000,00 |
| Sanierung Straße Ohl (Ausbesserungen) | 30.000,00 | 30.000,00 |
| Aggerufer Gehweg zur Hindenburgstraße (Ausbesserungen) | 20.000,00 | 20.000,00 |
| Sanierung Pflasterflächen "An der Laufe" (Absackungen) | 0,00 | 15.000,00 |
| Margaretenweg, unterer Teilabschnitt (50 m) | 15.000,00 | 15.000,00 |
| Übertrag = | 3.175.209,45 | 3.997.436,21 |

| Instandhaltungsrückstellungen | Stand 31.12.2020 EUR | Stand 31.12.2019 EUR |
|---|----------------------------|----------------------------|
| Übertrag = | 3.175.209,45 | 3.997.436,21 |
| Sanierung Bergweg, Bereich Büscherhöfchen | 8.117,02 | 10.000,00 |
| Bergweg-Büscherhöfchen I. WEgeBPGMII 2019 | 50.000,00 | 50.000,00 |
| Margaretenweg fräsen + auskoffern | 7.930,42 | 60.000,00 |
| Am Uferbaum Deckensan. L307 bis Bebauung | 60.000,00 | 60.000,00 |
| Daxborn Hocheinbau oberer Bereich | 37.826,14 | 40.000,00 |
| Heide-Rottland Hocheinbau | 80.000,00 | 80.000,00 |
| Lambachtalstr. Einengg. Verk.beruhigg. Ausweichbucht | 189.143,69 | 200.000,00 |
| Steeper Str. bis Stichweg Hindenburgstr. | 55.000,00 | 55.000,00 |
| Obersteeg schadhafte Einzelstellen | 110.000,00 | 110.000,00 |
| Flaberger/HahnerStr Hocheinbau | 60.000,00 | 60.000,00 |
| Am Mühlenberg San. Zwischenflächen | 55.000,00 | 55.000,00 |
| Burger Weg Deckensan. zw. L136 u. Pfarrgarten | 60.000,00 | 60.000,00 |
| Unterkaltenbach zw. Aggerbrücke und Fa. Busch Decke | 110.000,00 | 110.000,00 |
| Hintersteimel Deckensan. zw. L153 u. Ortsausgang | 65.328,30 | 75.000,00 |
| Erlenhahn Deckensan. Hocheinbau Teilst. VerbStr. | 115.000,00 | 115.000,00 |
| Wahlscheid Deckensan. Sägewerk Graf und Wahlscheid | 140.000,00 | 140.000,00 |
| Engels-Platz Bruchstein-/Aggermauer neb. neuer Brücke | 0,00 | 70.000,00 |
| Auf dem Langenfeld - Restarbeiten Asphalt nach Versorgungsleitungen | 25.000,00 | 0,00 |
| Lambachtal Straßendurchlass unterhalb Pflanzenkläranlage | 25.000,00 | 0,00 |
| Brücke Unterkaltenbach Sanierung Spannkonstruktion | 100.000,00 | 0,00 |
| Summe | 4.528.555,02 | 5.347.436,21 |

3.4 Sonstige Rückstellungen (Bilanzposition 3.4)

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Abfindungsansprüche anderer Kommunen gegenüber der Gemeinde für bedienstete Beamte (404 TEUR), Archivierungskosten (46 TEUR), Rückzahlungsforderungen aus Landeszuweisungen nach dem FlüAG (119 TEUR), Rückzahlungsansprüche für nicht geleistete Integrationsmaßnahmen (123 TEUR) sowie eine Rückstellung nach § 37 Abs. 5 Satz 3 KomHVO NRW für eine erhöhte Kreisumlage aufgrund ungewöhnlich hoher Steuereinnahmen (1.420 TEUR). Das Wahlrecht des § 37 Abs. 5 KomHVO NRW wurde erstmals im Jahresabschluss 2019 in Anspruch genommen. Im Berichtsjahr wurden von der Rückstellung für die Kreisumlage 386 TEUR und von der Rückstellung für die Umlage Jugendamt 265 TEUR verbraucht. Auch werden hier Rückstellungen für Resturlaub (117 TEUR), für geleistete Mehrarbeitsstunden (85 TEUR) sowie für Leistungsprämien (71 TEUR) ausgewiesen.

4. Verbindlichkeiten (Bilanzposition 4)

Die Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen ausgewiesen. Verbindlichkeiten in Fremdwahrung bestehen nicht.

Eine Einzelaufstellung enthalt der nachfolgende Verbindlichkeitspiegel:

| Verbindlichkeiten | | Gesamtbetrag 31.12.2020 | mit einer Restlaufzeit | | | Gesamtbetrag 31.12.2019 |
|-------------------|---|----------------------------|------------------------|---------------|--------------------------|----------------------------|
| | | | bis zu 1 Jahr | 1 bis 5 Jahre | von mehr als 5 Jahren | |
| | | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| 4.1 | Verbindlichkeiten aus Krediten fur Investitionen | 31.300.235,32 | 2.654.181,41 | 10.587.807,86 | 18.058.246,05 | 33.265.767,97 |
| 4.1.1 | vom ublichen Bereich | 856.496,00 | 46.960,00 | 187.840,00 | 621.696,00 | 434.118,00 |
| 4.1.2 | von Kreditinstituten | 30.443.739,32 | 2.607.221,41 | 10.399.967,86 | 17.436.550,05 | 32.831.649,97 |
| 4.2 | Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditats- sicherung | 40.000.000,00 | 40.000.000,00 | 0,00 | 0,00 | 40.000.000,00 |
| 4.2.1 | vom privaten Bereich | 40.000.000,00 | 40.000.000,00 | 0,00 | 0,00 | 40.000.000,00 |
| 4.3 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.362.053,31 | 1.362.053,31 | 0,00 | 0,00 | 1.183.270,45 |
| 4.4 | Verbindlichkeiten aus Transfer- zahlungen | 1.366.005,49 | 1.366.005,49 | 0,00 | 0,00 | 125.282,57 |
| 4.5 | Sonstige Verbindlichkeiten | 410.409,18 | 410.409,18 | 0,00 | 0,00 | 354.973,00 |
| 5 | Erhaltene Anzahlungen | 496.999,36 | 397.599,36 | 0,00 | 99.400,00 | 1.090.972,89 |
| 6 | Summe aller Verbindlichkeiten | 74.935.702,66 | 46.190.248,75 | 10.587.807,86 | 18.157.646,05 | 76.020.266,88 |

| Nachrichtlich anzugeben: | TEUR | TEUR |
|---------------------------------------|---------|---------|
| Ausfallburgschaft TeBEL | | |
| Investitionskredit | 1.357,5 | 1.357,5 |
| Liquiditatskredit | 1.300,0 | 800,0 |
| <u>Sonst. finanz. Verpflichtungen</u> | | |
| aus Leasingvertragen | 131,4 | 83,9 |
| aus Servicevertrag | 9.042,3 | 9.133,5 |

5. Passive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 5)

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet vereinnahmte Friedhofsgebuhren (Grabnutzungsrechte). Die von der Gemeinde im Voraus erhobenen Gebuhren fur die Vergabe von langfristigen Grabnutzungsrechten (3.990 TEUR) werden ratierlich auf den Zeitraum der Nutzung verteilt.

Der Ausbau der Breitband-Infrastruktur wird vom Land NRW und von der Europaischen Union gefordert. Die Zweckbindungsfrist der Zuwendungen betragt 7 Jahre. Nach § 43 Abs. 3 KomHVO NRW wurden 29 TEUR abgegrenzt.

IV. Erläuterungen zu den Positionen der Ergebnisrechnung 2020

Ordentliche Erträge

Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zusammen aus:

| Steuern und Abgaben | 2020 EUR | 2019 EUR | Abweichung EUR |
|---------------------------------------|----------------------|----------------------|---------------------------|
| Grundsteuer A | 47.214,94 | 45.814,45 | 1.400,49 |
| Grundsteuer B | 3.933.724,32 | 3.878.829,53 | 54.894,79 |
| Gewerbsteuer | 15.871.673,65 | 19.063.588,28 | -3.191.914,63 |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 9.950.481,83 | 10.415.661,59 | -465.179,76 |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 2.367.618,53 | 2.158.372,70 | 209.245,83 |
| Sonstige Vergnügungssteuer | 50.705,69 | 60.402,75 | -9.697,06 |
| Hundesteuer | 131.803,54 | 128.336,91 | 3.466,63 |
| Kompensationszahlung | 1.011.112,99 | 990.059,48 | 21.053,51 |
| Summe | 33.364.335,49 | 36.741.065,69 | -3.376.730,20 |

Die Grundsteuer A und B wurden im Berichtszeitraum nicht erhöht. Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde im Berichtsjahr um 4 %-Punkte von 503 % auf 499 % gesenkt. Die Gewerbesteuereinnahmen reduzierten sich pandemiebedingt und durch die Korrektur von erhöhten Vorauszahlungen um 3.192 TEUR gegenüber dem Vorjahr wodurch sich die geringeren Gesamteinnahmen in Höhe von 3.377 TEUR erklären lassen.

Landeszuweisungen, insbesondere Bedarfszuweisungen (776 TEUR), eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 GewStAusgleichsG NRW (484 TEUR), eine Konsolidierungshilfe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 und § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (200 TEUR), eine Sonderhilfe aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung gemäß § 1 Absatz 1 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt (1.220 TEUR) und sonstige Zuweisungen (1.485 TEUR) sowie die Auflösungserträge aus Sonderposten (1.110 TEUR) ergeben zusammen die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Die Finanzierungsbeteiligung am Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW (ELAG) führt zu einer Erstattung in Höhe von 917 TEUR.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte setzten sich zusammen aus Verwaltungsgebühren (398 TEUR), Benutzungsgebühren (374 TEUR), den Elternbeiträgen OGS (379 TEUR) und den Erträgen aus der Auflösung von Erschließungsbeiträgen (429 TEUR).

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte resultieren in erster Linie aus Mieten und Pachten (295 TEUR).

Innerhalb der Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind die Personalkostenerstattungen des TeBEL (77 TEUR), der Gemeindewerke Engelskirchen (218 TEUR), der EGE Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen GmbH & Co. KG (65 TEUR) und des Bundes für den Klimaschutzmanager (38 TEUR) ausgewiesen.

Die Position „Sonstige ordentliche Erträge“ beinhaltet Konzessionsabgaben (587 TEUR) sowie Säumniszuschläge, Vollstreckungsgebühren, etc. in Höhe von 76 TEUR und Verwaltungsgelder in Höhe von 80 TEUR. Rückstellungen wurden in der Höhe von 489 TEUR aufgelöst. Einzelwertberichtigungen wurden keine aufgelöst.

Ordentliche Aufwendungen

Die Personalaufwendungen beinhalten die Löhne, Gehälter und Bezüge für die 79,78 durchschnittlich beschäftigten Vollkräfte der Gemeindeverwaltung Engelskirchen, darunter 5,00 Auszubildende. Die Personalaufwendungen liegen in 2020 um 211 TEUR über dem Vorjahreswert. Die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für aktive Beamte beträgt 118 TEUR, was gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung von 159 TEUR ausmacht. Der Abfindungsanspruch durch einen ausgeschiedenen Beamten, der über die Rückstellung hinausgegangen ist, wurde auch hier ausgewiesen (89 TEUR). Die Rückstellung für Beihilfe für aktive Beamte belief sich im Berichtsjahr auf 78 TEUR, was gegenüber dem Vorjahr eine Veränderung von - 136 TEUR ergibt. Die Tarifsteigerung betrug mindestens 0,96 % und höchstens 1,81 % ab dem 01.03.2020 bis zum 31.03.2021 (Durchschnittswert = 1,06 %). Ab dem 01.04.2021 bis zum 31.03.2022 werden die Entgelte weiterhin um 1,40 % und mindestens um 50,00 EUR steigen. Ab dem 01.04.2022 bis zum 31.12.2022 beträgt die Entgelterhöhung 1,80 %.

Das Niveau der Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) wurde im Berichtsjahr nicht weiter abgesenkt. Die Anpassungen in den Entgeltstufen führten zu weiteren Mehraufwendungen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

| | |
|---|------------|
| Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen | 1.999 TEUR |
| Unterhaltungskosten für Grundstücke und bauliche Anlagen | 1.936 TEUR |
| Bewirtschaftungskosten | 1.718 TEUR |
| Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (z.B. Straßen) | 1.494 TEUR |
| Erstattung Straßenentwässerung, Straßenreinigung, Winterdienst | 677 TEUR |
| Unterhaltung des beweglichen Vermögens (z.B. Fahrzeuge) | 266 TEUR |

In den bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 3.813 TEUR findet der Werteverzehr des Anlagevermögens seinen Ausdruck. Im Einzelnen wird auf den Anlagespiegel (Anlage 1 zum Anhang) verwiesen.

Die Transferaufwendungen als größte Aufwandsposition beinhalten u.a. die Kreisumlage (11.752 TEUR), die Jugendamtsumlage (7.955 TEUR) sowie den Aufwand für die Gewerbesteuerumlage (1.092 TEUR), darüber hinaus die Sozialtransferaufwendungen in Höhe von 577 TEUR.

Unter die sonstigen ordentlichen Aufwendungen fallen Versicherungsleistungen, Steuern, sowie Aufwendungen für Dienstleistungen, Mieten oder die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Dritter. Forderungen wurden in Höhe von 44 TEUR abgeschrieben. Einzelwertberichtigungen wurden in Höhe von 83 TEUR gebildet.

Im Bereich der Aufwendungen/Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeiten wurden Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 41 TEUR aus dem Haushaltsjahr 2020 nach 2021 übertragen. Dabei handelt es sich um Mittel für den Schulunterricht. Bezüglich der Ermächtigungsübertragungen im Haushaltsjahr 2020 verweisen wir auf die als Anlage 3 zum Anhang.

Gemäß dem Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) ist die Summe der Haushaltsbelastungen infolge der Covid-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln. Für den Jahresabschluss 2020 erfolgt diese Ermittlung durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2020. Gegebenenfalls sind hilfsweise Nebenrechnungen vorzunehmen. Die Summe der Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gemäß § 6 NKF-CIG zu aktivieren. Die Summe der auf die Covid-19-Pandemie entfallenden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung ist ebenfalls zu ermitteln, die höchstens der Höhe der Bilanzierungshilfe nach § 6 NKF-CIG entspricht.

Die Auswirkungen in 2020 stellen sich wie folgt dar:

| | |
|--------------------------|-----------------------|
| Steuerausfälle | 869.037 Euro |
| Personalkosten | 221.140 Euro |
| Sachkosten | 163.515 Euro |
| Summe Mehraufwand | 1.253.692 Euro |
| Erhaltene Zuwendungen | -1.704.090 Euro |
| Ergebnis | -450.398 Euro |

V. Angaben zur Finanzrechnung 2020

Die Finanzrechnung ist ein Instrument zur Erfassung und Darstellung der Liquidität. Sie erfasst die realisierten Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb einer Rechnungsperiode und zeigt die Entwicklung des Liquiditätsbestands innerhalb einer Rechnungsperiode. Die Finanzrechnung ist im Lagebericht abgebildet. Trotz der aufgetretenen Pandemie konnte noch ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (1.249 TEUR) erreicht werden. Dieser ist allerdings gegenüber dem Vorjahr (6.748 TEUR) gesunken. Die Auszahlungen für Investitionen übersteigen die Einzahlungen aus Investitionen um 4.077 TEUR, was an der deutlich gestiegenen Investitionstätigkeit liegt. Dank der leicht positiven Entwicklung konnten die investiven Kredite um 2.388 TEUR abgebaut werden. Der Bestand der Liquiditätskredite hat sich nicht verändert (40.000 TEUR). Das Ergebnis der Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 6.593 TEUR ab, was gegenüber dem Vorjahr (8.120 TEUR) eine Abnahme um 1.527 TEUR bedeutet.

Im Bereich der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten wurden für laufende bzw. noch nicht abgerechnete Investitionen Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 1.543 TEUR aus dem Haushaltsjahr 2020 nach 2021 übernommen (Anlage 3 zum Anhang).

VI. Sonstige Angaben

1. Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO NRW bestehen am Bilanzstichtag Verpflichtungen aus Leasingverträgen in Höhe von 131 TEUR.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Beim TeBEL handelt es sich um eine AÖR, an der die Gemeinde Engelskirchen zu 50 % beteiligt ist. Die Gemeinde hat in Höhe der im Verbindlichkeitspiegel ausgewiesenen Beträge Ausfallbürgschaften übernommen.

Es besteht ein Servicevertrag mit einem privaten Unternehmen, das über 30 Jahre Gebäudemanagementleistungen im Aggertal-Gymnasium für die Gemeinde zu erbringen hat. Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtung daraus beträgt am Bilanzstichtag 9.042,3 TEUR.

3. Derivate

Als Finanzinstrumente bestehen bei der Gemeinde am Abschlussstichtag noch 6 Derivat- bzw. Swapgeschäfte. Es bestehen Vereinbarungen über 4 Forward-Swap, 1 Swap-Rollercoaster und 1 Gemeinde-Swap. Es handelt sich jeweils um sog. Standardformen eines Swaps, bei denen zur Zinssicherung der Austausch von fixen und variablen Zinszahlungsströmen erfolgt. Zum Bilanzstichtag haben die Swap-Geschäfte folgende anteiligen Marktwerte:

| | Nominalbetrag | | Marktwert |
|----------------------|-----------------------|----------|-----------------------|
| | zum 31.12.2020 | | zum 31.12.2020 |
| | TEUR | | TEUR |
| 4 Forward-Swap | 2.186.806,68 | - | 639.856,97 |
| 1 Swap-Rollercoaster | 647.430,47 | - | 205.610,23 |
| 1 Gemeinde -Swap | 126.383,77 | - | 19.290,29 |
| | 2.960.620,92 | - | 864.757,49 |

Die negativen Marktwerte der Swaps wurden nicht bilanziert, da Konnexität zwischen den jeweiligen Grund- und Swap-Geschäften besteht, so dass Bewertungseinheiten gebildet werden konnten. Die Laufzeiten der Grundgeschäfte (Darlehen) und Swap-Geschäfte sind deckungsgleich. Die Bezugsgrößen der Swap-Geschäfte und deren Entwicklung sind auf die jeweilige Darlehensentwicklung/-tilgung abgestimmt.

4. Kostenunterdeckungen

Die Kostenunterdeckungen im Bestattungswesen betragen 203 TEUR und sollen in den Folgejahren ausgeglichen werden.

5. Behandlung des Jahresergebnisses 2020

Der Kämmerer schlägt für das Jahr 2020 die folgende Ergebnisverwendung vor:

Einstellung des Jahresüberschusses 2020 in die Ausgleichsrücklage: 490.540,04 EUR.

6. Gleichstellungsplan

Der Gleichstellungsplan 2020 - 2025 wurde vom Rat der Gemeinde Engelskirchen am 25.11.2020 verabschiedet.

7. Angaben zu den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen bei Befreiung zur Erstellung des Gesamtabchlusses

Die Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen GmbH & Co. KG (EGE) hat der Gemeinde Engelskirchen drei Immobilien verkauft (1.450 TEUR). Dadurch konnte die EGE der Gemeinde Engelskirchen sämtliche Liquiditätskredite (1.450 TEUR) zurückzahlen. Auch zahlte die EGE das Investitionsdarlehen zurück (155 TEUR). Im Berichtszeitraum wurden der Gesellschaft Zinsen in Höhe von 9 TEUR für den Investitions- und Liquiditätskredit, Grundsteuer und Niederschlagswasser in Höhe von 18 TEUR sowie Personal- und Sachkosten in Höhe von 76 TEUR berechnet. Die Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen GmbH & Co. KG hat mit der Gemeinde im Gegenzug Vermietungen und Dienstleistungen in Höhe von 35 TEUR abgerechnet.

Umsätze zwischen der Gemeinde Engelskirchen und der EGE Verwaltungs GmbH fanden nicht statt.

Die Gemeindewerke Engelskirchen AöR haben im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages 218 TEUR an die Gemeinde Engelskirchen bezahlt. Für den Betrieb der Sporthalle Walbach hat die Gemeinde Engelskirchen einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 108 TEUR überwiesen. Die Gemeinde hat einen Liquiditätskredit in Höhe von 1.900 TEUR zur Verfügung gestellt. Dieser dient überwiegend zur Zwischenfinanzierung der Sanierung des Freibades. Aufgrund der negativen Zinsen wurden keine Zinsen berechnet.

Der Eigenbetrieb Gemeindewerke Abwasserbeseitigung hat im Berichtsjahr eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 125 TEUR geleistet. Dem Gemeindewerk Abwasserbeseitigung wurde seitens der Gemeinde Engelskirchen ein Liquiditätskredit in Höhe von 500 TEUR gewährt. Aufgrund der negativen Zinsen wurden keine Zinsen berechnet. Während die Gemeinde anteilige Straßenbaumaßnahmen (122 TEUR) und Aufwendungen für Niederschlagswasser (677 TEUR) an die Gemeindewerke Abwasserbeseitigung bezahlte, stellte diese anteilige Personal-, Sach- und Bewirtschaftungskosten (51 TEUR) und die Wegeunterhaltungspauschale (10 TEUR) in Rechnung.

6. Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes und des Gemeinderates zum 31.12.2020

| Verwaltungsvorstand | Tätigkeiten / Funktion | Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen |
|---------------------|---|--|
| Dr. Gero Karthaus | Bürgermeister | Oberbergische Aufbau GmbH (Gesellschafterversammlung), OVAG (Gesellschafterversammlung), AggerEnergie (Gesellschafterversammlung), Projektagentur Oberberg GmbH (Gesellschafterversammlung) Kuratorium der Kultur- und Umweltstiftung der Kreissparkasse Köln (KSK) KSK Köln (Regionalbeirat) Städte- und Gemeindebund NW (Mitgliederversammlung) GVV (Regionalbeirat) Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH und Gesellschafterver- sammlung der EGE mbH & Co. KG Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G. mbH (Mitgliederversammlung) |
| Norbert Hamm | Allgemeiner Vertreter Kommunalbeamter im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst | Zweckverband Sonderschulen |
| Laszlo Kotnyek | Weiterer allgemeiner Vertreter Kämmerer (ab 19.11.2019) Kommunalbeamter im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst | CIVITEC Verbandsversammlung |

Die Mitglieder des Rates und ihre Tätigkeiten bzw. Funktionen stellen sich mit Stand 31.12.2020 wie folgt dar:

| Name, Vorname | Beruf | Mitgliedschaft in Gremien und Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde | Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen | Rats- mitglied seit |
|------------------|--|---|---|---------------------------|
| Amelung Kathrin | Kfm. Angestellte | RAT HFA SuSA | Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH und Gesellschafterversammlung der EGE mbH & Co. KG | 01.05.2012 |
| Brelöhr Wolfgang | Sozialversicherungs- fachangestellter | RAT HFA WPA WahlA PUA BAV Beirat | Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH und Gesellschafterversammlung der EGE mbH & Co. KG | 21.10.2009 |
| Dickmeyer Peter | Journalist | RAT PUA | Beirat AggerEnergie Verbandsversammlung | 01.06.2014 |

Anlage 4

| | | | | |
|----------------------|--|---|--|------------|
| | | | Aggerverband | |
| Dietrich Andreas | Lehrer | RAT HFA RPA SuSA VR GWE | Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH und Gesellschafterversammlung der EGE mbH & Co. KG | 23.01.2017 |
| Dräger Marcus | Industriekaufmann | RAT HFA AKT BIA PUA WPA WahIA | Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH und Gesellschafterversammlung der EGE mbH & Co. KG | 01.10.1999 |
| Follmann Janosch | Berufssoldat | RAT BEA RPA WPA WahIA BAV Beirat | | 01.06.2014 |
| Frielingsdorf Markus | IT-Fachberater (Beamter) | RAT AKT WahIA | | 01.11.2020 |
| Gebele Ulrike | Gesundheits- inspektorin i.R. | RAT AKT BIA PUA | | 01.06.2014 |
| Glaß Christoph | Sozialarbeiter | RAT BIA BEA VRTeBEL | | 01.11.2020 |
| Tim Görres | Angestellter | RAT AKT JSA SuSA VRTeBEL | | 01.11.2020 |
| Güdelhöfer Monika | Sonderpädagogin Dipl. Sportlehrerin | RAT HFA AKT JSA SuSA WahIA | Zweckverband Sonderschulen Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH und Gesellschafterversammlung der EGE mbH & Co. KG | 01.06.2014 |
| Haas Matthias | Gymnasiallehrer | RAT BIA SuSA WPA WahIA VRGWE BAV Beirat | Verbandsversammlung Aggerverband | 01.11.2020 |
| Heuser Dominik | Polizeibeamter | RAT HFA RPA VRGWE WPA | Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH und Gesellschafterversammlung der EGE mbH & Co. KG KSK Köln Regionalbeirat Oberberg | 21.10.2009 |
| Hoffstadt Udo | Betriebsrats- vorsitzender | RAT BIA BEA VRTeBEL | | 01.06.2014 |
| Hüser Bernd | Versicherungs- Kaufmann i.R. | RAT HFA RPA SuSA VRGWE WPA | Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH und Gesellschafterversammlung der EGE mbH & Co. KG | 01.06.2014 |
| Korff Peter | Polizeibeamter | RAT HFA BIA PUA WPA VRTeBEL | Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH und Gesellschafterversammlung der EGE mbH & Co. KG Regionalrat Oberberg KSK Köln | 01.06.2014 |
| Kremer Tim-Oliver | Betriebswirt | RAT AKT PUA | Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NW | 01.11.2020 |
| Langer Rolf | Industriekaufmann i.R. | RAT HFA RPA SuSA WPA VRGWE | Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH und Gesellschafterversammlung der EGE mbH & Co. KG | 01.06.2014 |
| Lüdenbach Karl | Rentner | RAT BIA PUA VRGWE | | 01.11.2020 |
| Miebach Lukas | Politischer Referent | RAT HFA | Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH | 10.05.2011 |

Anlage 4

| | | | | |
|-----------------------|--|----------------------------------|---|------------|
| | | | und Gesellschafterversammlung der EGE mbH & Co. KG | |
| Mühlmann Alexander | Polizeibeamter | RAT BI BEA JSA PUA RPA VRGWE | Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NW | 01.06.2014 |
| Pilz Valentin | Krankenpfleger Verwaltungsange- stellter | RAT HFA JSA SuSA WahlA | Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH und Gesellschafterversammlung der EGE mbH & Co. KG Gesellschafter- versammlung GTC | 24.10.2000 |
| Prinz Peter | Dipl.-Ing. | RAT BEA PUA | | 21.10.2009 |
| Reichert Lothar | Techn. Angestellter | RAT RPA SuSA VRGWE BAV Beirat | | 01.06.2014 |
| Schäfer Helmut | Lehrer i.R. | RAT HFA BAV Beirat | Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH und Gesellschafterversammlung der EGE mbH & Co. KG Aufsichtsrat AggerEnergie | 09.10.1989 |
| Skerka Christopher | Student | RAT HFA WPA WahlA | Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH und Gesellschafterversammlung der EGE mbH & Co. KG | 01.10.2004 |
| von Spee, Dr. Pauline | Kunst- sachverständige | RAT AKT PUA SuSA | Gesellschafter- versammlung OAG | 01.11.2020 |
| Standke Erika | Mediakauffrau | RAT BEA JSA RPA | | 01.11.2020 |
| Stiefelhagen Dawn | Lehrerin i.R. | RAT AKT BIA | | 01.10.2004 |
| Tessitori Marco | Lehrer | RAT HFA BEA | Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH und Gesellschafterversammlung der EGE mbH & Co. KG | 01.06.2014 |
| Waßer Heike | Lehrerin | RAT HFA EGE | Gesellschafterversammlung der EGE Verwaltungs GmbH und Gesellschafterversammlung der EGE mbH & Co. KG | 01.06.2014 |
| Wilke Susann | Oberstudienrätin/ Lehrerin | RAT JSA PUA SuSA | | 01.11.2020 |

Abkürzungen:

| | |
|------------|---|
| AKT | = Ausschuss für Kultur und Tourismus |
| BEA | = Betriebsausschuss |
| BIA | = Bau- und Infrastrukturausschuss |
| HFA | = Haupt- und Finanzausschuss |
| SuSA | = Schul- und Sportausschuss |
| JSA | = Jugend- und Sozialausschuss |
| PUA | = Planungs- und Umweltausschuss |
| RPA | = Rechnungsprüfungsausschuss |
| SPA | = Sportausschuss |
| VRGWE | = Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Gemeindegewerke Engelskirchen |
| VRTeBEL | = Verwaltungsrat Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar |
| WPA | = Wahlprüfungsausschuss |
| WahlA | = Wahlausschuss |
| BAV-Beirat | = Beirat Abfallentsorgung |

Engelskirchen, den 26. März 2021

Gemeinde Engelskirchen

gez.

gez.

Dr. Gero Karthaus
Bürgermeister

Laszlo Kotnyek
Kämmerer

| Anlagevermögen | | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | Abschreibungen und Zuschreibungen | | | | | Buchwert am 31.12.2020 | Buchwert am 31.12.2019 | |
|---------------------------------|--|--------------------------------------|---------------------|--------------------|--------------------------|-----------------------------------|---|-----------------------------|-----------------------------|--|------------------------------|------------------------------|---|
| | | Stand am 01.01.2020 | Zugänge 2020 | Abgänge 2020 | Umbuch- ungen 2020 | Stand am 31.12.2020 | Kumulierte Abschrei- bungen zum 31.12.2019 | Abschrei- bungen 2020 | Zuschrei- bungen 2020 | Anderungen durch Zu- und Abgänge sowie Um- buchungen 2020 | | | Kumulierte Abschrei- bungen zum 31.12.2020 |
| | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | | | + | - | +/- | | | - | + | +/- | - | | |
| 1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 104.596,71 | 7.993,23 | 0,00 | 0,00 | 112.589,94 | -76.922,71 | -14.552,23 | 0,00 | 0,00 | -91.474,94 | 21.115,00 | 27.674,00 |
| 1.2 | Sachanlagen | 147.053.631,60 | 4.261.649,59 | -143.509,67 | 0,00 | 151.171.771,52 | -41.888.966,71 | -3.798.322,57 | 0,00 | 26.904,10 | -45.660.385,18 | 105.511.386,34 | 105.164.664,89 |
| 1.2.1 | Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 6.142.758,31 | 171.787,91 | -1.950,00 | 0,00 | 6.312.596,22 | -45.863,04 | -15.768,78 | 0,00 | 0,00 | -61.631,82 | 6.250.964,40 | 6.096.895,27 |
| 1.2.1.1 | Grünflächen | 4.836.334,33 | 2.933,85 | 0,00 | 0,00 | 4.839.268,18 | -20.754,70 | -5.681,00 | 0,00 | 0,00 | -26.435,70 | 4.812.832,48 | 4.815.579,63 |
| 1.2.1.2 | Ackerland | 51.716,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 51.716,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 51.716,66 | 51.716,66 |
| 1.2.1.3 | Wald, Forsten | 560.783,94 | 95.327,18 | 0,00 | 0,00 | 656.111,12 | -25.108,34 | -10.087,78 | 0,00 | 0,00 | -35.196,12 | 620.915,00 | 535.675,60 |
| 1.2.1.4 | Sonstige unbebaute Grundstücke | 693.923,38 | 73.526,88 | -1.950,00 | 0,00 | 765.500,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 765.500,26 | 693.923,38 |
| 1.2.2 | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 55.927.220,85 | 988.139,15 | -56.962,71 | 619.251,00 | 57.477.648,29 | -13.227.632,50 | -1.242.008,30 | 0,00 | 26.904,10 | -14.442.736,70 | 43.034.911,59 | 42.699.588,35 |
| 1.2.2.1 | Kindertageseinrichtung | 345.032,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 345.032,67 | -35.082,38 | -2.499,00 | 0,00 | 0,00 | -37.581,38 | 307.451,29 | 309.950,29 |
| 1.2.2.2 | Schulen | 41.986.390,20 | 20.230,49 | -56.202,21 | 619.251,00 | 42.569.669,48 | -8.639.943,09 | -787.801,38 | 0,00 | 26.904,10 | -9.400.840,37 | 33.168.829,11 | 33.346.447,11 |
| 1.2.2.3 | Wohnbauten | 1.420.669,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.420.669,09 | -331.709,00 | -29.145,00 | 0,00 | 0,00 | -360.854,00 | 1.059.815,09 | 1.088.960,09 |
| 1.2.2.4 | Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 12.175.128,89 | 967.908,66 | -760,50 | 0,00 | 13.142.277,05 | -4.220.898,03 | -422.562,92 | 0,00 | 0,00 | -4.643.460,95 | 8.498.816,10 | 7.954.230,86 |
| 1.2.3 | Infrastrukturvermögen | 77.481.865,66 | 2.262.693,84 | -84.596,96 | 202.617,26 | 79.862.579,80 | -24.822.339,16 | -2.147.176,26 | 0,00 | 0,00 | -26.969.515,42 | 52.893.064,38 | 52.659.526,50 |
| 1.2.3.1 | Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 9.248.947,29 | 463.058,55 | -84.596,96 | 0,00 | 9.627.408,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 9.627.408,88 | 9.248.947,29 |
| 1.2.3.2 | Brücken und Tunnel | 4.990.130,62 | 994.776,36 | 0,00 | 98.275,59 | 6.083.182,57 | -764.265,62 | -97.399,81 | 0,00 | 0,00 | -861.665,43 | 5.221.517,14 | 4.225.865,00 |
| 1.2.3.3 | Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 48.252,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 48.252,75 | -12.202,75 | -1.678,00 | 0,00 | 0,00 | -13.880,75 | 34.372,00 | 36.050,00 |
| 1.2.3.4 | Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 61.051.024,01 | 764.471,60 | 0,00 | 49.998,87 | 61.865.494,48 | -23.429.364,80 | -1.984.245,32 | 0,00 | 0,00 | -25.413.610,12 | 36.451.884,36 | 37.621.659,21 |
| 1.2.3.5 | Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 2.143.510,99 | 40.387,33 | 0,00 | 54.342,80 | 2.238.241,12 | -616.505,99 | -63.853,13 | 0,00 | 0,00 | -680.359,12 | 1.557.882,00 | 1.527.005,00 |
| 1.2.4 | Bauten auf fremdem Grund und Boden | 167.752,09 | 3.490,27 | 0,00 | 0,00 | 171.242,36 | -48.710,09 | -9.465,27 | 0,00 | 0,00 | -58.175,36 | 113.067,00 | 119.042,00 |
| 1.2.5 | Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 345.843,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 345.843,42 | -100.833,42 | -12.185,00 | 0,00 | 0,00 | -113.018,42 | 232.825,00 | 245.010,00 |
| 1.2.6 | Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 2.110.882,58 | 207.223,03 | 0,00 | 41.096,33 | 2.359.201,94 | -999.832,09 | -153.810,36 | 0,00 | 0,00 | -1.153.642,45 | 1.205.559,49 | 1.111.050,49 |
| 1.2.7 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 3.629.577,32 | 193.268,70 | 0,00 | 0,00 | 3.822.846,02 | -2.643.756,41 | -217.908,60 | 0,00 | 0,00 | -2.861.665,01 | 961.181,01 | 985.820,91 |
| 1.2.8 | Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 1.247.731,37 | 435.046,69 | 0,00 | -862.964,59 | 819.813,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 819.813,47 | 1.247.731,37 |
| 1.3 | Finanzanlagen | 36.506.268,33 | 0,00 | -182.698,14 | 0,00 | 36.323.570,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 36.323.570,19 | 36.506.268,33 |
| 1.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | 9.529.546,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 9.529.546,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 9.529.546,93 | 9.529.546,93 |
| 1.3.2 | Beteiligungen | 437.952,42 | 0,00 | -13.429,94 | 0,00 | 424.522,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 424.522,48 | 437.952,42 |
| 1.3.3 | Sondervermögen | 26.197.398,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 26.197.398,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 26.197.398,64 | 26.197.398,64 |
| 1.3.4 | Wertpapiere des Anlagevermögens | 132.234,92 | 0,00 | -3.694,74 | 0,00 | 128.540,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 128.540,18 | 132.234,92 |
| 1.3.5. | Sonstige Ausleihungen | 163.875,00 | 0,00 | -163.875,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 209.135,42 |
| | Sonstige Ausleihungen | 45.260,42 | 0,00 | -1.698,46 | 0,00 | 43.561,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 43.561,96 | 0,00 |
| Anlagevermögen insgesamt | | 183.664.496,64 | 4.269.642,82 | -326.207,81 | 0,00 | 187.607.931,65 | -41.965.889,42 | -3.812.874,80 | 0,00 | 26.904,10 | -45.751.860,12 | 141.856.071,53 | 141.698.607,22 |

| Eigenkapitalspiegel | Bestand zum 31.12.2019 | Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses | Verrechnung en mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW in 2020 | Veränderun- g der Sonder- rücklage | Jahreser- gebnis 2020 (vor Beschluss über Ergebnis- verwend.) | Bestand zum 31.12.2020 |
|----------------------------------|---------------------------|--|---|---|---|---------------------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1.1 Allgemeine Rücklage | 24.165.061,39 | 0,00 | -2.079,43 | 0,00 | 0,00 | 24.162.981,96 |
| 1.2 Sonderrücklagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3 Ausgleichsrücklage | 2.431.912,23 | 1.279.195,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.711.107,37 |
| 1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag | 1.279.195,14 | -1.279.195,14 | 0,00 | 0,00 | 490.540,04 | 490.540,04 |
| Summe Eigenkapital | 27.876.168,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 28.364.629,37 |

Aufstellung der Ermächtigungsübertragung nach § 22 KomHVO

| Nr. | Produkt | Sachkonto | Bezeichnung | Haushalts- ansatz 2020 € | Ermächti- gungsüber- tragung 2020 € | Auszahlun- gen / Auf- wendungen 2020 € | Haushalts- reste 2020 € | Ermächtigungsübertragung nach 2021 | | | Summe Haushalts- budget 2021 € |
|---------------------|---------|-------------|---|-----------------------------------|---|--|----------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|--|--|
| | | | | | | | | Haushalts- ansatz 2021 € | Einsparung / Kürzung 2021 € | Ermächtigungs- übertragung 2021 € | |
| 1. | 1.02.11 | 523200 | All. Sicherheit u. Ordnung - Unterhaltung Infrastrukturvermögen | 45.000,00 | 0,00 | 35.625,76 | 9.374,24 | 45.000,00 | 0,00 | 9.374,24 | 54.374,24 |
| 2. | 1.03.10 | 523610 | Unterhaltung der Datenverarbeitung GS Engelsk. (PSP 1.03.10.05) | 2.500,00 | 0,00 | 869,22 | 1.630,78 | 2.500,00 | 1.630,78 | 0,00 | 2.500,00 |
| 3. | 1.03.10 | 524300 u.a. | Lehr- und Unterrichtsmittel Grundschule Engelsk. (PSP 1.03.10.05) | 10.100,00 | 0,00 | 21.107,91 | -11.007,91 | 10.100,00 | | 0,00 | 10.100,00 |
| 4. | 1.03.10 | 523610 | Unterhaltung der Datenverarbeitung GS Loope (PSP 1.03.10.10) | 3.500,00 | 9.425,39 | 5.620,62 | 7.304,77 | 3.500,00 | 7.304,77 | 0,00 | 3.500,00 |
| 5. | 1.03.10 | 524300 u.a. | Lehr- und Unterrichtsmittel Grundschule Loope (PSP 1.03.10.10) | 11.000,00 | 0,00 | 32.331,45 | -21.331,45 | 11.000,00 | | 0,00 | 11.000,00 |
| 6. | 1.03.10 | 523610 | Unterhaltung der Datenverarbeitung GS Ründ. (PSP 1.03.10.15) | 2.500,00 | 0,00 | 535,98 | 1.964,02 | 2.500,00 | 1.737,32 | 226,70 | 2.726,70 |
| 7. | 1.03.10 | 524300 u.a. | Lehr- und Unterrichtsmittel Grundschule Ründ. (PSP 1.03.10.15) | 9.200,00 | 0,00 | 10.937,32 | -1.737,32 | 9.200,00 | | 0,00 | 9.200,00 |
| 8. | 1.03.10 | 523610 | Unterhaltung der Datenverarbeitung GS Schn. (PSP 1.03.10.20) | 2.000,00 | 4.544,18 | 968,98 | 5.575,20 | 2.000,00 | 5.575,20 | 0,00 | 2.000,00 |
| 9. | 1.03.10 | 524300 u.a. | Lehr- und Unterrichtsmittel GS Schnellenbach (PSP 1.03.10.20) | 8.900,00 | 0,00 | 29.831,52 | -20.931,52 | 8.900,00 | | 0,00 | 8.900,00 |
| 10. | 1.03.13 | 523610 | Unterhaltung der Datenverarbeitung Gymnasium | 6.000,00 | 0,00 | 14.572,32 | -8.572,32 | 6.000,00 | | 0,00 | 6.000,00 |
| 11. | 1.03.13 | 524300 u.a. | Lehr- und Unterrichtsmittel Gymnasium | 20.000,00 | 0,00 | 42.496,40 | -22.496,40 | 20.000,00 | | 0,00 | 20.000,00 |
| 12. | 1.03.13 | 524900 | Andere sonst. Verw.ausg. Gymnasium | 17.000,00 | 0,00 | 0,00 | 17.000,00 | 17.000,00 | 17.000,00 | 0,00 | 17.000,00 |
| 13. | 1.03.15 | 542700 | Schülerbeförderung - Prüfung, Beratung | 12.000,00 | 0,00 | 0,00 | 12.000,00 | 0,00 | 0,00 | 12.000,00 | 12.000,00 |
| 14. | 1.03.16 | 524310 | Projektorientierter Unterrichtsbedarf - Belastungsausgleich Inklusion | 57.500,00 | 0,00 | 25.845,84 | 31.654,16 | 57.500,00 | 12.438,86 | 19.215,30 | 76.715,30 |
| 15. | 1.03.18 | 523610 | Unterhaltung der Datenverarbeitung Sekundarschule | 6.000,00 | 0,00 | 2.711,28 | 3.288,72 | 6.000,00 | 3.288,72 | 0,00 | 6.000,00 |
| 16. | 1.03.18 | 524300 u.a. | Lehr- und Unterrichtsmittel Sekundarschule | 17.000,00 | 0,00 | 34.765,77 | -17.765,77 | 17.000,00 | | 0,00 | 17.000,00 |
| 17. | 1.03.18 | 524900 | Andere sonst. Verw.ausg. Sekundarschule | 8.700,00 | 0,00 | 0,00 | 8.700,00 | 8.700,00 | 8.700,00 | 0,00 | 8.700,00 |
| Ergebnisplan | | | | 238.900,00 | 13.969,57 | 258.220,37 | -5.350,80 | 226.900,00 | 57.675,65 | 40.816,24 | 267.716,24 |

- Stand der Auszahlungen/Aufwendungen ist der 23.03.2021

- Bei der Bezeichnung des Sachkontos 524300 wurden mehrere Sachkonten zusammengefasst und somit alle Aufwendungen des Schulbudgets berücksichtigt.

Aufstellung der Ermächtigungsübertragung nach § 22 KomHVO

| Nr. | Produkt | Auftragsnummer | Bezeichnung | Haushaltsansatz 2020 € | Ermächtigungsübertragung 2020 € | Auszahlungen / Aufwendungen 2020 € | Haushaltsreste 2020 € | Ermächtigungsübertragung nach 2021 | | | Summe Haushaltsbudget 2021 € |
|------------------------------|---------|----------------|---|------------------------------|---------------------------------------|--|-----------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| | | | | | | | | Haushaltsansatz 2021 € | Einsparung / Kürzung 2021 € | Ermächtigungsübertragung 2021 € | |
| 1. | 1.01.11 | 5000001 | Bürogegenstände - Allgemeiner Verwaltungsservice | 25.000,00 | 5.930,04 | 25.020,58 | 5.909,46 | 7.000,00 | | 5.909,46 | 12.909,46 |
| 2. | 1.01.11 | 5000066 | IT-Software | 10.000,00 | 0,00 | 2.052,75 | 7.947,25 | 10.000,00 | | 7.947,25 | 17.947,25 |
| 3. | 1.01.11 | 5000111 | IT-Hardware | 25.000,00 | 0,00 | 17.617,09 | 7.382,91 | 25.000,00 | | 7.382,91 | 32.382,91 |
| 4. | 1.02.14 | 5000003 | Bewegl. Sachen des Anlagevermögens - Feuerwehr | 50.000,00 | 1.156,41 | 50.621,74 | 534,67 | 95.000,00 | | 534,67 | 95.534,67 |
| 5. | 1.02.14 | 5000005 | Erweiterung der Löschwasserversorgung - Feuerwehr | 50.000,00 | 43.559,07 | 3.490,27 | 90.068,80 | 50.000,00 | 60.068,80 | 30.000,00 | 80.000,00 |
| 6. | 1.02.14 | 5000042 | Löschgruppenfahrzeug KT-S - LF 10 Loope | 90.000,00 | 0,00 | 0,00 | 90.000,00 | 260.000,00 | | 90.000,00 | 350.000,00 |
| 7. | 1.02.14 | 5000080 | Sirenen, Brand- und Katastrophenschutz | 20.000,00 | 20.000,00 | 0,00 | 40.000,00 | 20.000,00 | | 40.000,00 | 60.000,00 |
| 8. | 1.02.14 | 5000103 | Digitale Funktechnik für Feuerwehrfahrzeuge | 35.000,00 | 35.000,00 | 0,00 | 70.000,00 | 35.000,00 | 20.000,00 | 50.000,00 | 85.000,00 |
| 9. | 1.02.14 | 5000121 | Teilneubau Feuerwehrgerätehaus Loope | 0,00 | 44.546,35 | 39.859,89 | 4.686,46 | 0,00 | | 4.686,46 | 4.686,46 |
| 10. | 1.02.14 | 5000124 | MTF Loope | 80.000,00 | 0,00 | 0,00 | 80.000,00 | 0,00 | | 80.000,00 | 80.000,00 |
| 11. | 1.03.10 | 5000008 | Schuleinrichtung Grundschule Engelskirchen | 4.100,00 | 2.322,76 | 5.073,97 | 1.348,79 | 12.100,00 | 1.348,79 | 0,00 | 12.100,00 |
| 12. | 1.03.10 | 5000008.25 | DigitalPakt Grundschule Engelskirchen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 49.700,00 | | 0,00 | 49.700,00 |
| 13. | 1.03.10 | 5000010 | Schuleinrichtung Grundschule Loope | 3.000,00 | 35.593,99 | 1.155,36 | 37.438,63 | 8.000,00 | 14.026,68 | 23.411,95 | 31.411,95 |
| 14. | 1.03.10 | 5000010.25 | DigitalPakt Grundschule Loope | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 47.900,00 | | 0,00 | 47.900,00 |
| 15. | 1.03.10 | 5000012 | Schuleinrichtung Grundschule Runderoth | 2.200,00 | 11.753,19 | 0,00 | 13.953,19 | 7.200,00 | | 13.953,19 | 21.153,19 |
| 16. | 1.03.10 | 5000012.25 | DigitalPakt Grundschule Runderoth | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 42.200,00 | | 0,00 | 42.200,00 |
| 17. | 1.03.10 | 5000014 | Schuleinrichtung Grundschule Schnellenbach | 2.700,00 | 42.154,74 | 0,00 | 44.854,74 | 7.700,00 | 15.356,32 | 29.498,42 | 37.198,42 |
| 18. | 1.03.10 | 5000014.25 | DigitalPakt Grundschule Schnellenbach | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 47.300,00 | | 0,00 | 47.300,00 |
| 19. | 1.03.10 | 5000015 | GWG-Schuleinrichtung Grundschule Schnellenbach | 0,00 | 888,89 | 0,00 | 888,89 | 0,00 | | 888,89 | 888,89 |
| 20. | 1.03.13 | 5000020 | Schuleinrichtung Gymnasium | 22.000,00 | 0,00 | 16.871,75 | 5.128,25 | 22.000,00 | 5.128,25 | 0,00 | 22.000,00 |
| 21. | 1.03.13 | 5000020.25 | DigitalPakt Gymnasium | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 14.000,00 | | 0,00 | 14.000,00 |
| 22. | 1.03.13 | 5000063 | Aggertal gymnasium - Modernisierung / Erweiterung G9 | 150.000,00 | 0,00 | 357,00 | 149.643,00 | 500.000,00 | | 149.643,00 | 649.643,00 |
| 23. | 1.03.18 | 5000095 | Schuleinrichtung Sekundarschule | 12.000,00 | 49.321,71 | 7.298,36 | 54.023,35 | 12.000,00 | 5.777,05 | 48.246,30 | 60.246,30 |
| 24. | 1.03.18 | 5000095.25 | DigitalPakt Sekundarschule | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 50.300,00 | 0,00 | 0,00 | 50.300,00 |
| 25. | 1.08.11 | 5000028 | Investition Sportplätze und Sporthallen | 3.000,00 | 1.392,40 | 0,00 | 4.392,40 | 3.000,00 | | 4.392,40 | 7.392,40 |
| 26. | 1.09.10 | 5000154 | Integriertes Handlungskonzept - Planung | 200.000,00 | 1.000.000,00 | 1.005.160,83 | 194.839,17 | 200.000,00 | | 194.839,17 | 394.839,17 |
| 27. | 1.09.10 | 5000142 | Umsetzung Mobilitätskonzept | 1.719.000,00 | 167.835,28 | 1.523.586,14 | 363.249,14 | 172.000,00 | | 363.249,14 | 535.249,14 |
| 28. | 1.12.10 | 5000116 | Maßn. Eisenbahnkreuzungsgesetz (Bhf. Ründ., Steeger Str., Bliesenb. Str.) | 0,00 | 208.800,00 | 0,00 | 208.800,00 | 0,00 | | 208.800,00 | 208.800,00 |
| 29. | 1.12.10 | 5000118 | Ausbau der Ladestraße in Runderoth | 450.000,00 | 36.150,78 | 451.045,22 | 35.105,56 | 50.000,00 | | 35.105,56 | 85.105,56 |
| 30. | 1.12.10 | 5000119 | Neubau der Straßen "Saure Wiese/Am Hagen" in Runderoth | 191.000,00 | 442.423,64 | 149.853,67 | 483.569,97 | 0,00 | 333.569,97 | 150.000,00 | 150.000,00 |
| 31. | 1.12.10 | 5000131 | Straßenbeleuchtung Neuanlagen | 42.000,00 | 0,00 | 37.048,40 | 4.951,60 | 35.000,00 | | 4.951,60 | 39.951,60 |
| Finanzplan (investiv) | | | | 3.186.000,00 | 2.148.829,25 | 3.336.113,02 | 1.998.716,23 | 1.782.400,00 | 455.275,86 | 1.543.440,37 | 3.325.840,37 |

- Stand der Auszahlungen/Aufwendungen ist der 23.03.2021



Lagebericht zum Jahresabschluss des Haushaltsjahrs 2020

Gemeinde Engelskirchen

- I. **Verlauf des Haushaltsjahres**
- II. **Struktur und Analyse des Jahresabschlusses**
- III. **Kennzahlen zum Jahresabschluss**
- IV. **Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind**
- V. **Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Engelskirchen**

Nach § 38 Abs. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein Westfalen (KomHVO NRW) ist der Jahresabschluss durch einen Lagebericht gemäß § 49 (KomHVO NRW) zu ergänzen.

Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse aus der Aufstellung des Jahresabschlusses geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

I. Verlauf des Haushaltsjahres

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresüberschuss von 491 TEUR den fortgeschriebenen geplanten Jahresüberschuss von 169 TEUR um 321 TEUR überschreitet. Im Bereich von Steuern und Abgaben wurde der Ansatz im Ist-Ergebnis um 372 TEUR unterschritten. Zuwendungen und allgemeine Umlagen lagen um 1.684 TEUR über dem vorgeschriebenen Ansatz und sonstige ordentliche Erträge lagen um 355 TEUR über dem fortgeschriebenen Ansatz.

Im Bereich der ordentlichen Aufwendungen wurde der Budgetansatz um 1.501 TEUR überschritten, im Wesentlichen begründet durch den gestiegenen Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (846 TEUR) und sonstigen ordentlichen Aufwendungen (1.115 TEUR).

Anlage 5

Feststellungen und Auswirkungen der Jahresabschlusserstellung und -prüfung waren im Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung teilweise nicht absehbar oder noch nicht bekannt.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Planzahlen und Ist-Zahlen der Ergebnisrechnung gegenüber gestellt:

| Ergebnisrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 | Ergebnis des Vorjahres 2019 | Fortge- schriebe- ner Ansatz des Haushalts- jahres | davon Ermächti- gungsüber- tragung aus 2019 | Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres | Vergleich Ansatz/Ist (Sp.4./Sp.2) | Ermächti- gungs- übertra- gung in das Folgejahr |
|--|--------------------------------------|---|---|---|---|--|
| | in TEUR | in TEUR | in TEUR | in TEUR | in TEUR | in TEUR |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Steuern und ähnliche Abgaben | -36.741 | -33.737 | 0 | -33.364 | 373 | 0 |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen | -5.001 | -4.508 | 0 | -6.193 | -1.685 | 0 |
| Sonstige Transfererträge | -5 | 0 | 0 | -23 | -23 | 0 |
| Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte | -1.786 | -1.751 | 0 | -1.580 | 171 | 0 |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte | -315 | -313 | 0 | -338 | -25 | 0 |
| Erträge aus Kostenerstattung/-umlage | -801 | -651 | 0 | -664 | -13 | 0 |
| Sonstige ordentliche Erträge | -1.308 | -922 | 0 | -1.278 | -356 | 0 |
| Bestandsveränderungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ordentliche Erträge | -45.957 | -41.882 | 0 | -43.440 | -1.558 | 0 |
| Personalaufwendungen | 5.053 | 5.317 | 0 | 5.263 | -54 | 0 |
| Versorgungsaufwendungen | 819 | 728 | 0 | 755 | 27 | 0 |
| Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen | 8.831 | 7.245 | 14 | 8.090 | 845 | 29 |
| Bilanzielle Abschreibungen | 3.869 | 3.910 | 0 | 3.813 | -97 | 0 |
| Transferaufwendungen | 23.417 | 22.419 | 0 | 22.084 | -335 | 0 |
| Sonstige ordentliche Aufwendungen | 2.092 | 1.319 | 0 | 2.434 | 1.115 | 12 |
| Ordentliche Aufwendungen | 44.081 | 40.938 | 14 | 42.439 | 1.501 | 41 |
| Ordentliches Ergebnis | -1.876 | -944 | 14 | -1.001 | -57 | 41 |
| Finanzerträge | -174 | -156 | 0 | -136 | 20 | 0 |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 771 | 931 | 0 | 646 | -285 | 0 |
| Finanzergebnis | 597 | 775 | 0 | 510 | -265 | 0 |
| Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit | -1.279 | -169 | 14 | -491 | -322 | 41 |
| außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Jahresergebnis | -1.279 | -169 | 14 | -491 | -322 | 41 |

Die Gemeinde konnte die erwarteten Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben nicht in vollem Umfang realisieren. Die Steuern und ähnlichen Abgaben als größte Einnahmeposition der Erfolgsrechnung setzen sich zusammen aus:

| Steuern und Abgaben | 2020 (Ist) EUR | 2019 (Ist) EUR | Abweichung EUR |
|---------------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Grundsteuer A | 47.214,94 | 45.814,45 | 1.400,49 |
| Grundsteuer B | 3.933.724,32 | 3.878.829,53 | 54.894,79 |
| Gewerbsteuer | 15.871.673,65 | 19.063.588,28 | -3.191.914,63 |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 9.950.481,83 | 10.415.661,59 | -465.179,76 |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 2.367.618,53 | 2.158.372,70 | 209.245,83 |
| Sonstige Vergnügungssteuer | 50.705,69 | 60.402,75 | -9.697,06 |
| Hundesteuer | 131.803,54 | 128.336,91 | 3.466,63 |
| Kompensationszahlung | 1.011.112,99 | 990.059,48 | 21.053,51 |
| Summe | 33.364.335,49 | 36.741.065,69 | -3.376.730,20 |

Die Gemeinde Engelskirchen wendet bezüglich der einzelnen Steuerarten folgende Hebesatz an:

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | % | % | % | % | % | % | % | % |
| Gewerbsteuer | 466 | 475 | 489 | 503 | 503 | 503 | 503 | 499 |
| Grundsteuer A | 304 | 313 | 352 | 401 | 450 | 469 | 469 | 469 |
| Grundsteuer B | 485 | 494 | 533 | 582 | 631 | 650 | 650 | 650 |

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer wurde im Berichtsjahr um 4-%-Punkte gesenkt. Die weiteren Hebesätze wurden im Berichtsjahr nicht verändert. Pandemiebedingt und durch die Korrektur von erhöhten Vorauszahlungen waren die Einnahmen bei der Gewerbsteuer um 3.192 TEUR geringer gegenüber dem Vorjahr.

Landeszuweisungen, insbesondere Bedarfszuweisungen (776 TEUR), eine Gewerbesteuer- ausgleichszuweisung gemäß § 2 Abs 2 bis 4 GewStAusgleichsG NRW (484 TEUR), eine Konsolidierungshilfe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 und § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (200 TEUR), eine Sonderhilfe aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung gemäß § 1 Absatz 1 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt (1.220 TEUR) und sonstige Zuweisungen (1.485 TEUR) sowie die Auflösungserträge aus Sonderposten (1.110 TEUR) ergeben zusammen die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Die Finanzierungsbeteiligung am Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW (ELAG) führt zu einer Erstattung in Höhe von 917 TEUR.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte setzten sich zusammen aus Verwaltungsgebühren (398 TEUR), Benutzungsgebühren (374 TEUR), den Elternbeiträgen OGS (379 TEUR) und den Erträgen aus der Auflösung von Erschließungsbeiträgen (429 TEUR).

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte resultieren in erster Linie aus Mieten und Pachten (295 TEUR).

Innerhalb der Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind insbesondere die Personalkostenerstattungen des TeBEL (77 TEUR), der Gemeindewerke Engelskirchen (218 TEUR), der EGE Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (65 TEUR) und des Bundes für den Klimaschutzmanager (38 TEUR) ausgewiesen.

Die Position „Sonstige ordentliche Erträge“ beinhaltet Konzessionsabgaben (587 TEUR) sowie Säumniszuschläge, Vollstreckungsgebühren, etc. in Höhe von 76 TEUR und Verwarnungsgelder in Höhe von 80 TEUR. Rückstellungen wurden in der Höhe von 596 TEUR aufgelöst. Einzelwertberichtigungen wurden keine aufgelöst.

Ordentliche Aufwendungen

Die Personalaufwendungen beinhalten die Löhne, Gehälter und Bezüge für die 79,78 durchschnittlich beschäftigten Vollkräfte der Gemeindeverwaltung Engelskirchen, darunter 5,00 Auszubildende. Die Personalaufwendungen liegen in 2020 um 211 TEUR über dem Vorjahreswert. Die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für aktive Beamte beträgt 212 TEUR, was gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung von 159 TEUR ausmacht, die auf eine Ausweiskorrektur zurück zu führen ist. Durch das vorzeitige Ausscheiden eines Beamten wurden 414 TEUR aus dem Bereich der Aktiven in den Bereich der Versorgungsempfänger umgebucht. Die Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger erhöhten sich durch die Umbuchung um 414 TEUR. Dem Verbrauch in Höhe von 551 TEUR steht eine Zuführung in Höhe von 647 TEUR gegenüber. Durch einen Sterbefall wurden 115 TEUR aufgelöst. Durch diesen Sterbefall wurde die Rückstellung für Beihilfe von Versorgungsempfängern in Höhe von 60 TEUR aufgelöst. Das vorzeitige Ausscheiden eines Beamten führt auch bei der Beihilfe zu einer Umbuchung aus dem Bereich der Aktiven in den Bereich der Versorgungsempfänger in Höhe von 143 TEUR. Dem Verbrauch der Beihilferückstellung für Aktive in Höhe von 23 TEUR steht eine Zuführung in Höhe von 194 TEUR gegenüber. Dem Verbrauch der Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger in Höhe von 106 TEUR steht eine Zuführung in Höhe von 108 TEUR entgegen.

Die Tarifsteigerung betrug mindestens 0,96 % und höchstens 1,81 % ab dem 01.03.2020 bis zum 31.03.2021 (Durchschnittswert = 1,06 %). Ab dem 01.04.2021 bis zum 31.03.2022 werden die Entgelte weiterhin um 1,40 % und mindestens um 50,00 EUR steigen. Ab dem 01.04.2022 bis zum 31.12.2022 beträgt die Entgelterhöhung 1,80 %. Das Niveau der Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) wurde im Berichtsjahr nicht weiter abgesenkt. Die Anpassungen in den Entgeltstufen führten zu weiteren Mehraufwendungen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

| | |
|---|------------|
| Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen | 1.999 TEUR |
| Unterhaltungskosten für Grundstücke und bauliche Anlagen | 1.936 TEUR |
| Bewirtschaftungskosten | 1.718 TEUR |
| Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (z.B. Straßen) | 1.494 TEUR |
| Erstattung Straßenentwässerung, Straßenreinigung, Winterdienst | 677 TEUR |
| Unterhaltung des beweglichen Vermögens (z.B. Fahrzeuge) | 266 TEUR |

In den bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 3.813 TEUR findet der Werteverzehr des Anlagevermögens seinen Ausdruck. Im Einzelnen wird auf den Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) verwiesen.

Die Transferaufwendungen als größte Aufwandsposition beinhalten u.a. die Kreisumlage (11.752 TEUR), die Jugendamtsumlage (7.955 TEUR) sowie den Aufwand für die Gewerbesteuerumlage (1.092 TEUR), darüber

hinaus die Sozialtransferaufwendungen in Höhe von 577 TEUR. Der Aufwand für die Kreisumlage wurde durch die Inanspruchnahme einer Rückstellung nach § 37 Abs. 5 Satz 3 KomHVO in Höhe von 386 TEUR vermindert. Gleiches gilt für die Jugendamtsumlage, die durch eine Teilauflösung in Höhe von 264 TEUR entlastet wurde.

Unter die sonstigen ordentlichen Aufwendungen fallen Versicherungsleistungen, Steuern, sowie Aufwendungen für Dienstleistungen, Mieten oder die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Dritter. Forderungen wurden in Höhe von 44 TEUR abgeschrieben. Einzelwertberichtigungen wurden in Höhe von 83 TEUR gebildet.

Gemäß dem Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) ist die Summe der Haushaltsbelastungen infolge der Covid-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln. Für den Jahresabschluss 2020 erfolgt diese Ermittlung durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2020. Gegebenenfalls sind hilfsweise Nebenrechnungen vorzunehmen. Die Summe der Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gemäß § 6 NKF-CIG zu aktivieren. Die Summe der auf die Covid-19-Pandemie entfallenden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung ist ebenfalls zu ermitteln, die höchstens dem Wert der gebildeten Bilanzierungshilfe nach § 6 NKF-CIG entsprechen darf.

Die Auswirkungen in 2020 stellen sich wie folgt dar:

| | |
|------------------------------|---------------------|
| Steuerausfälle | 869.037 € |
| Personalkosten | 221.140 € |
| Sachkosten | 163.515 € |
| <u>Summe Mehraufwand</u> | <u>1.253.692 €</u> |
| <u>Erhaltene Zuwendungen</u> | <u>-1.704.090 €</u> |
| <u>Ergebnis</u> | <u>-450.398 €</u> |

II. Struktur und Analyse des Jahresabschlusses

Vermögens- und Schuldenlage

Die Gemeinde Engelskirchen erstellt den Jahresabschluss, der sich wie folgt strukturiert:

| Aktiva | 31.12.2020 | | 31.12.2019 | | Abw. |
|---|----------------|--------------|----------------|--------------|---------------|
| | TEUR | % | TEUR | % | TEUR |
| Bilanzierungshilfe | 0 | 0,0 | 0 | 0,0 | 0 |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 21 | 0,0 | 28 | 0,0 | -7 |
| Sachanlagen | 105.511 | 68,4 | 105.165 | 67,6 | 346 |
| Finanzanlagen | 36.324 | 23,5 | 36.506 | 23,5 | -182 |
| Anlagevermögen | 141.856 | 91,9 | 141.699 | 91,1 | 157 |
| Vorräte | 60 | 0,0 | 60 | 0,0 | 0 |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 5.721 | 3,7 | 5.487 | 3,5 | 234 |
| Liquide Mittel | 6.593 | 4,3 | 8.120 | 5,2 | -1.527 |
| Umlaufvermögen | 12.374 | 8,0 | 13.667 | 8,8 | -1.293 |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 97 | 0,1 | 185 | 0,1 | -88 |
| Summe Aktiva | 154.327 | 100,0 | 155.551 | 100,0 | -1.224 |

Das Bilanzbild zeigt unverändert eine hohe Anlagenintensität. Es sind 91,9 % des Gesamtvermögens langfristig gebunden. Aus der Bilanz geht formal ein deutlicher Überhang der langfristig gebundenen Vermögenswerte gegenüber den langfristigen Verbindlichkeiten und dem Eigenkapital sowie den Sonderposten hervor. Allerdings haben die Liquiditätskredite wirtschaftlich betrachtet auch mittel- bis langfristigen Charakter. Wie zuvor zum NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG erläutert, wird in der Bilanz keine Bilanzierungshilfe gebildet, die pandemiebedingte Aufwendungen abgrenzt.

Im Haushaltsjahr 2020 betragen die Zugänge in das Anlagevermögen insgesamt 4.269 TEUR:

| | |
|--|-------------------|
| Brückenbau (Fahrradbrücke Steeg) | 995 TEUR |
| Grundstücke (Ankauf Grundstücke Oststraße) | 594 TEUR |
| Radwegebau | 469 TEUR |
| Gebäude (Ankauf Gebäude Oststraße) | 467 TEUR |
| Grundstücke Infrastrukturvermögen (Ladestraße) | 463 TEUR |
| Anlagen im Bau (z.B. Brücke Stauanlage Osberghausen) | 435 TEUR |
| Straßenbau (z.B. Fußweg Feckelsberger Weg) | 269 TEUR |
| Gebäudetechnik (z.B. Heizungsanlage Grundschule Schnellenbach) | 206 TEUR |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 195 TEUR |
| Straßenbeleuchtung | 66 TEUR |
| Grünland | 56 TEUR |
| Forstwirtschaftswege | 43 TEUR |
| Sonstiges | 11 TEUR |
| Gesamt | 4.269 TEUR |

Den Zugängen im Anlagevermögen (4.269 TEUR) stehen Abgänge in Höhe von - 326 TEUR, Abschreibungen in Höhe von - 3.813 TEUR sowie Abgänge der Abschreibungen in Höhe von 27 TEUR gegenüber.

Anlage 5

Die unbebauten und bebauten Grundstücke und grundstückgleichen Rechte binden 49.286 TEUR (31,9 %) und das Infrastrukturvermögen 52.893 TEUR (34,3 %) des kommunalen Vermögens. Damit sind 66,2 % des Gesamtvermögens für die kommunale Daseinsvorsorge langfristig gebunden.

Die Finanzanlagen enthalten u.a. Beteiligungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und ebenfalls langfristig Kapital binden. Das Sondervermögen „Gemeindewerke Abwasserbeseitigung Engelskirchen“ stellt mit 26.197 TEUR den größten Posten im Bereich der Finanzanlagen. Die Gemeindewerke Engelskirchen (AöR) sind als Anteile an verbundenen Unternehmen mit 8.698 TEUR bewertet. Hierin enthalten sind die Anteile der AöR an der AggerEnergie. Der TeBEL ist am Bilanzstichtag mit 371 TEUR bewertet. Die EGE Verwaltungs GmbH hat einen Buchwert in Höhe von 25 TEUR und die EGE Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen GmbH & Co. KG in Höhe von 435 TEUR. Der Beteiligungswert an der Bergischen Wertstoff-Sammel GmbH (13 TEUR) wurde als Abgang gebucht, da die Beteiligung über den BAV zu bilanzieren ist.

Im Wege der Rückübertragung erwarb die Gemeinde in 2019 ein Grundstück (56 TEUR), was in den Vorräten ausgewiesen ist und kurzfristig wieder verkauft werden soll.

Im Umlaufvermögen entfallen 5.721 TEUR auf die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände. Die Veränderungen im Umlaufvermögen resultieren im Wesentlichen aus der Verwendung der liquiden Mittel (1.527 TEUR).

| Passiva | 31.12.2020 | | 31.12.2019 | | Abw. |
|---|----------------|--------------|----------------|--------------|---------------|
| | TEUR | % | TEUR | % | TEUR |
| Allgemeine Rücklage | 24.163 | 15,7 | 24.165 | 15,5 | -2 |
| Ausgleichsrücklage | 3.711 | 2,4 | 2.432 | 1,6 | 1.279 |
| Jahresüberschuss | 491 | 0,3 | 1.279 | 0,8 | -788 |
| Eigenkapital | 28.365 | 18,4 | 27.876 | 17,9 | 489 |
| Sonderposten | 29.406 | 19,1 | 28.573 | 18,4 | 833 |
| Rückstellungen | 17.601 | 11,4 | 18.952 | 12,2 | -1.351 |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 31.300 | 20,3 | 33.266 | 21,4 | -1.966 |
| Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 40.000 | 25,9 | 40.000 | 25,7 | 0 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.362 | 0,9 | 1.183 | 0,8 | 179 |
| Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 1.366 | 0,9 | 125 | 0,1 | 1.241 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 411 | 0,3 | 355 | 0,2 | 56 |
| Erhaltene Anzahlungen | 497 | 0,3 | 1.091 | 0,7 | -594 |
| Verbindlichkeiten | 74.936 | 48,6 | 76.020 | 48,9 | -1.084 |
| Passive Rechnungsabgrenzung | 4.019 | 2,6 | 4.130 | 2,7 | -111 |
| Summe Passiva | 154.327 | 100,0 | 155.551 | 100,0 | -1.224 |

Die Eigenkapitalquote beträgt am Bilanzstichtag 18,4 %. Bei Abzug der Sonderposten vom Anlagevermögen und der damit verbundenen Reduzierung der Bilanzsumme beträgt die Eigenkapitalquote 22,7 % am 31.12.2020. Der Jahresüberschuss 2020 beträgt 491 TEUR. Die Ausgleichsrücklage (2020 = 3.711 TEUR)

soll in 2021 bei entsprechender Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Engelskirchen um diesen Betrag erhöht werden.

Die Sonderposten beinhalten vereinnahmte Zuwendungen und Beiträge, die zur Finanzierung des Anlagevermögens verwendet werden. Entsprechend der gewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlageposten wird der Sonderposten erfolgswirksam zugunsten des Jahresergebnisses aufgelöst. Diesem Posten kommt somit Eigenkapitalcharakter zu.

Die Pensionsrückstellungen in Höhe von 10.418 TEUR entsprechen 6,8 % der Bilanzsumme und 59,2 % der gesamten Rückstellungen.

Die Mittelherkunft resultiert mit einem Anteil von 74.936 TEUR (48,6 %) aus der Aufnahme von Verbindlichkeiten. Davon entfallen 31.300 TEUR auf Investitionskredite, wovon 18.058 TEUR langfristig fällig sind. Die Liquiditätskredite, die zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit dienen, wurden nicht weiter abgebaut.

Finanzlage

Die Finanzrechnung ist ein Instrument zur Erfassung und Darstellung der Liquidität. Sie erfasst die realisierten Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb einer Rechnungsperiode. Die Entwicklung im Haushaltsjahr 2020 stellt sich wie folgt dar:

| Finanzrechnung | 2020 TEUR | 2019 TEUR | Abw. TEUR |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit | -41.247 | -44.325 | 3.078 |
| Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit | 39.998 | 37.577 | 2.421 |
| Cash Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit | -1.249 | -6.748 | 5.499 |
| Einzahlung aus Investitionstätigkeit | -3.364 | -2.307 | -1.057 |
| Auszahlung aus Investitionstätigkeit | 7.441 | 3.078 | 4.363 |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | 4.077 | 771 | 3.306 |
| Finanzmittelüberschuss | 2.828 | -5.977 | 8.805 |
| Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen | -2.060 | 0 | -2.060 |
| Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung | -1.553 | 0 | -1.553 |
| Tilgung und Gewährung von Darlehen | 2.388 | 2.522 | -134 |
| Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung | 0 | 2.000 | -2.000 |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | -1.225 | 4.522 | -5.747 |
| Änderung Finanzmittelbestand | 1.603 | -1.455 | 3.058 |
| Liquide Mittel am 01.01. | -8.120 | -6.622 | -1.498 |
| Bestand an fremden Finanzmitteln | -76 | -43 | -33 |
| Liquide Mittel am 31.12. | -6.593 | -8.120 | 1.527 |

Die liquiden Mittel setzen sich aus Guthaben bei Banken und Kreditinstituten und Kontokorrentkrediten von Banken und Kreditinstituten zusammen. Das Ergebnis der Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 6.593 TEUR ab.

III. Kennzahlen zum Jahresabschluss

Die Gemeinde hat eine Analyse des Haushaltsjahrs 2020 anhand von Kennzahlen durchgeführt. Zum Vergleich werden auch die Kennzahlen des Vorjahrs ausgewiesen.

1. Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation

| Kennzahl | Berechnung | | 2020 | 2019 |
|-----------------------|--|------------|----------|----------|
| Aufwandsdeckungsgrad: | $\frac{\text{Ordentliche Erträge}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$ | x 100 = | 102,4% | 104,3% |
| Eigenkapitalquote I: | $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}}$ | x 100 = | 18,4% | 17,9% |
| Eigenkapitalquote II: | $\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Bilanzsumme}}$ | x 100 = | 37,4% | 36,3% |
| Fehlbetragsquote: | $\frac{\text{negatives Jahresergebnis}}{(\text{Allgemeine Rücklage} + \text{Ausgleichsrücklage})}$ | x (-100) = | entfällt | entfällt |

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Da der Aufwandsdeckungsgrad bei der Gemeinde Engelskirchen über 100 % liegt, bedeutet dies, dass das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit positiv ist. Insofern spiegelt sich hier die Haushaltssituation wieder, wonach der Haushaltsausgleich wiederholt erreicht worden ist.

Aus den vorstehenden Kennzahlen lässt sich erkennen, dass sich die positive Tendenz des Vorjahres im Berichtsjahr 2020 fortsetzt. Die Folgen daraus zeigen sich im weiteren Aufbau des Eigenkapitals und der dadurch weiter gestiegenen Eigenkapitalquote, wobei die Steigerung niedriger ausfällt als im Vorjahr.

2. Kennzahlen zur Vermögenslage

| Kennzahl | Berechnung | | 2020 | 2019 |
|--------------------------|--|---------|--------|-------|
| Infrastrukturquote: | $\frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}}$ | x 100 = | 34,3% | 33,9% |
| Abschreibungsintensität: | $\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$ | x 100 = | 9,0% | 8,8% |
| Drittfinanzierungsquote: | $\frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$ | x 100 = | 40,6% | 40,1% |
| Investitionsquote: | $\frac{\text{Bruttoinvestitionen}}{(\text{Abgänge des Anlagevermögens} + \text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen})}$ | x 100 = | 108,3% | 63,9% |

Das Infrastrukturvermögen ist mit 34,3 % am Bilanzstichtag der größte Einzelposten auf der Aktivseite der Bilanz. Im Laufe des Haushaltsjahres ergab sich hier eine leicht gestiegene Tendenz.

Die Anlagenintensität der Gemeinde Engelskirchen ist weiterhin sehr hoch, wogegen die Abschreibungsintensität eher mäßig ausfällt. 40,6 % der Abschreibungen in 2020 werden durch Zuwendungen und Beiträge finanziert. Im Wesentlichen durch den Ankauf der Objekte Fabrik Jaeger, Asylbewerberheim Oststraße 38 und Ladestraße, sowie den Bau der Fahrradbrücke Caritas-Steeg, den Bau von diversen Radwegen, die Sanierung der Brücke an der Stauanlage Osberghausen, den Bau des Fußweges Feckelsberg und die Erneuerung von Gebäudetechnik sind die Investitionen gestiegen. Das zeigt sich in der auf 108,3 % gestiegenen Investitionsquote.

3. Kennzahlen zur Finanzlage

| Kennzahl | Berechnung | | 2020 | 2019 |
|-------------------------------------|---|---------|------------|------------|
| Anlagendeckungsgrad I: | $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$ | x 100 = | 20,0% | 20,0% |
| Anlagendeckungsgrad II: | $\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten} + \text{langfristiges Fremdkapital})}{\text{Anlagevermögen}}$ | x 100 = | 61,0% | 61,7% |
| Dynamischer Verschuldungsgrad: | $\frac{\text{Effektivverschuldung}}{\text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (FR) *}}$ | = | 64,7 Jahre | 12,2 Jahre |
| Liquidität 2. Grades: | $\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$ | x 100 = | 25,3% | 28,7% |
| Kurzfristige Verbindlichkeitsquote: | $\frac{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}}$ | x 100 = | 29,9% | 29,0% |
| Zinslastquote: | $\frac{\text{Finanzaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$ | x 100 = | 1,5% | 1,7% |

*Finanzrechnung

Die vorstehenden Kennzahlen verdeutlichen die weiterhin angespannte Finanzlage der Gemeinde. Allerdings weisen die vorstehenden Kennzahlen auf eine positive Tendenz der Finanzlage hin, die in den letzten Jahren eingesetzt hat.

Das langfristig gebundene Vermögen ist zu 61,0 % durch langfristiges Kapital finanziert. Daraus resultiert die Notwendigkeit einer kurzfristigen Finanzierung des übrigen langfristigen und kurzfristigen Vermögens. Aufgrund der günstigen Konditionen am Kapitalmarkt für kurzfristiges Fremdkapital ist dies derzeit nicht nachteilig. Die Gemeinde finanziert das langfristige Vermögen faktisch teilweise durch die aufgenommenen Liquiditätskredite.

Aus dem Mittelzufluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist die Gemeinde derzeit rechnerisch – wie bereits seit 2016 – in der Lage, ihre Effektivschulden zurückzuführen. So können statistisch betrachtet, die Verbindlichkeiten der Gemeinde am Bilanzstichtag in rund 65 Jahren bei einem unveränderten, positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit getilgt werden. Gegenüber 2019 hat sich der dynamische Verschuldungsgrad allerdings verschlechtert.

4. Kennzahlen zur Ertragslage

| Kennzahl | Berechnung | 2020 | 2019 |
|---|--|-------|-------|
| Netto-Steuerquote bzw. allgemeine Umlagenquote: | $\frac{\text{(Steuererträge -Gewerbsteuerumlage -Finanzierungsbeteiligung FondsDeutsche Einheit)}}{\text{(ordentliche Erträge -Gewerbsteuerumlage -Finanzierungsbeteiligung FondsDeutsche Einheit)}} \times 100 =$ | 76,2% | 78,8% |
| Zuwendungsquote: | $\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen}}{\text{ordentliche Erträge}} \times 100 =$ | 14,3% | 10,9% |
| Personalintensität: | $\frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100 =$ | 12,4% | 11,5% |
| Sach- und Dienstleistungs- intensität: | $\frac{\text{Aufwendungen für Sach- undDienstleistungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100 =$ | 19,1% | 20,0% |
| Transferaufwands- quote: | $\frac{\text{Transferaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100 =$ | 52,0% | 53,1% |

Die Gemeinde Engelskirchen erzielt 76,2 % ihrer ordentlichen Erträge aus Steuereinnahmen. Die Netto-Steuerquote beträgt 76,2 %. Das sind in der Summe Einnahmen von rd. 33,4 Mio. Euro. Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen machen immerhin noch 14,3 % der ordentlichen Einnahmen aus. Größte Aufwandsposition sind die Transferaufwendungen mit rd. 22,1 Mio. Euro, wovon rd. 11,8 Mio. Euro auf die Kreisumlage und 8,0 Mio. Euro auf die Jugendamtsumlage entfallen. In dem Aufwand für die Kreis- und Jugendamtsumlage ist allerdings die Teilauflösung einer Rückstellung nach § 37 Absatz 5 Satz 3 KomHVO NRW in Höhe von - 651 TEUR enthalten.

IV. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind.

Die geplante Eigenkapitalentwicklung der Gemeinde Engelskirchen stellt sich über den Planungszeitraum der Haushaltsjahre bis 2024 wie folgt dar:

| Jahr | | Stand zu Beginn des Haushaltsjahres | Jahresergebnis | Veränderung des Eigenkapitals gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW | Stand am Ende des Haushaltsjahres | Ausgleich § 75 Abs. 2 GO NRW | Genehmigung § 75 Abs. 4 GO NRW | Sicherung wg. § 76 Abs. 1 Nr. 1 Go NRW 1/4 | Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW 1/20 |
|-----------|--|--|----------------|--|--|------------------------------|--------------------------------|--|---|
| | | EUR | EUR | EUR | EUR | | | allg. Rückl. | allg. Rückl. |
| Ist 2017 | Eigenkapital Allg. Rücklage Ausgleichsrücklage | 24.021.960,28 0,00 24.021.960,28 | 989.592,94 | 112.699,68 | 24.134.659,96 989.592,94 25.124.252,90 | ja | nein | nein | ja |
| Ist 2018 | Eigenkapital Allg. Rücklage Ausgleichsrücklage | 24.134.659,96 989.592,94 25.124.252,90 | 1.442.319,29 | -9.681,54 | 24.124.978,42 2.431.912,23 26.556.890,65 | ja | nein | nein | ja |
| Ist 2019 | Eigenkapital Allg. Rücklage Ausgleichsrücklage | 24.124.978,42 2.431.912,23 26.556.890,65 | 1.279.195,14 | 40.082,97 | 24.165.061,39 3.711.107,37 27.876.168,76 | ja | nein | nein | ja |
| Ist 2020 | Eigenkapital Allg. Rücklage Ausgleichsrücklage | 24.165.061,39 3.711.107,37 27.876.168,76 | 490.540,04 | -2.079,43 | 24.162.981,96 4.201.647,41 28.364.629,37 | ja | nein | nein | ja |
| Plan 2021 | Eigenkapital Allg. Rücklage Ausgleichsrücklage | 24.162.981,96 4.201.647,41 28.364.629,37 | 0,00 | | 24.162.981,96 4.201.647,41 28.364.629,37 | ja | nein | nein | ja |
| Plan 2022 | Eigenkapital Allg. Rücklage Ausgleichsrücklage | 24.162.981,96 4.201.647,41 28.364.629,37 | 0,00 | | 24.162.981,96 4.201.647,41 28.364.629,37 | ja | nein | nein | ja |
| Plan 2023 | Eigenkapital Allg. Rücklage Ausgleichsrücklage | 24.162.981,96 4.201.647,41 28.364.629,37 | 0,00 | | 24.162.981,96 4.201.647,41 28.364.629,37 | ja | nein | nein | ja |
| Plan 2024 | Eigenkapital Allg. Rücklage Ausgleichsrücklage | 24.162.981,96 4.201.647,41 28.364.629,37 | 0,00 | | 24.162.981,96 4.201.647,41 28.364.629,37 | ja | nein | nein | ja |

Die weltweite Ausbreitung der Lungenerkrankung Covid-19 und die sich daraus entwickelnden Mutationen lassen auch im März 2021 eine vollständige Eindämmung trotz vorhandener Impfstoffe nicht möglich erscheinen. Ebenfalls ist nicht abzusehen, ob eine sogenannte 3. Welle der Pandemie das gesellschaftliche

Leben und die Tätigkeit in etlichen Wirtschaftszweigen bundesweit länger beeinträchtigen werden. Insofern ist das Ausmaß dieser Pandemie zum jetzigen Zeitpunkt für die Gemeinde nicht absehbar. Es bleibt daher abzuwarten, welche Auswirkungen die Pandemie auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und damit auch auf das Steueraufkommen und die Sozialleistungen haben wird. Ebenso ist offen, welche Hilfsmaßnahmen von Bund und Land für die Wirtschaft sowie die Städte und Gemeinden geleistet werden

V. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Engelskirchen

Als wesentliche Faktoren, die einen Einfluss auf die zukünftigen Jahresergebnisse haben, werden genannt:

- Die erheblichen finanziellen Auswirkungen der **COVID-19-Pandemie** haben auch die Gemeinde Engelskirchen stark getroffen. Neben den zusätzlich anfallenden Personal- und Sachkosten haben insbesondere die Einbrüche bei der Einkommensteuer, Gewerbesteuer und den Kompensationszahlungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz negative Folgen für den Haushalt gehabt. Die **Stabilisierungsmaßnahmen durch Bund und Länder** insbesondere die Sonderhilfen für die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen in Höhe von 1,2 Mio. EUR, sowie die Zuweisungen nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz mit rd. 0,5 Mio. EUR haben aber dazu geführt, dass der Jahresabschluss 2020 nicht mit einem Verlust abschließt. Für das Haushaltsjahr 2021 ist ein Haushaltsausgleich lt. Planung lediglich durch die Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastung als **sogenannte „Bilanzierungshilfe“** möglich. Viel wichtiger als diese bilanzielle Isolierungsmöglichkeit wäre es für die Städte und Gemeinden, wenn ein echter finanzieller Ausgleich durch entsprechende Zuweisungen des Bundes und des Landes stattfinden würde. Auch in den Folgejahren 2022 und 2023 ist nämlich ein Haushaltsausgleich nur über die vorgenannte Bilanzierungshilfe darstellbar.
- Im beschlossenen Haushaltplan 2021 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2024 der Gemeinde Engelskirchen sind in der Summe 4,36 Mio. € entsprechend dem **Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten** isoliert worden. Das Gesetz sieht vor, dass die in Zusammenhang mit der Pandemie stehenden Mindererträge und Mehraufwendungen gesondert zu aktivieren und wahlweise im Jahr 2025 mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen oder alternativ über einen Zeitraum von 50 Jahren, beginnend mit dem Jahr 2025, abzuschreiben sind. Dies führt zwar zunächst zu einer ergebnisneutralen Berücksichtigung der negativen Effekte, letztlich aber werden die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie lediglich in die Zukunft verschoben. Für Engelskirchen würde dies bei der Entscheidung des Rates für eine Abschreibung, eine jährliche Belastung in Höhe von 87,2 T€ im Hinblick auf die nächsten 50 Jahre bedeuten.
- Die **Entwicklung der Steuern** und steuerähnlichen Abgaben ist aktuell stark durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Im Jahr 2020 sind die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden aus wirtschaftlichen Gründen (Gewinneinbußen, Umsatzrückgang und Kurzarbeit) sowie aufgrund finanzpolitischer Entscheidungen (steuerrechtliche Erleichterung, großzügigere Regelungen im Hinblick auf Steuerstundungen und Kürzungen von Steuervorauszahlungen) teils erheblich gesunken. Die Auswirkungen der Pandemie auf die

Steuerentwicklung der Kommunen werden voraussichtlich auch in den kommenden Jahren spürbar sein. Dies zeigt sich insbesondere im Hinblick auf das Gewerbesteueraufkommen.

Die Gemeinde Engelskirchen hat bei der **Gewerbsteuer** im Jahr 2020 mit 15,87 Mio. EUR gegenüber der im Vorjahr erzielten Rekordeinnahme mit rd. 19,06 Mio. EUR einen deutlichen Rückgang der Einnahmen verzeichnen müssen. Die Minderung ist allerdings nicht allein auf die Auswirkungen der Corona-Entwicklung zurückzuführen, sondern hängt ebenfalls mit organisatorischen bzw. strukturellen Veränderungen sowie betrieblichen Schwierigkeiten bei einzelnen Unternehmen zusammen, die in der Vergangenheit zu den größten Gewerbesteuerzahlern in Engelskirchen zählten. Insofern wird für die Zukunft entscheidend sein, wie sich die Situation der Umsätze und die Auftragsentwicklung gerade bei diesen Betrieben entwickeln werden.

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer liegt mit 499 % im Vergleich zu den anderen Kommunen des Oberbergischen Kreises auf einem relativ hohen Niveau.

Bei dem vorhandenen Gewerbesteueraufkommen besteht ohnehin das Risiko, dass es überwiegend durch die Zahlungen einiger weniger Betriebe geprägt ist. Zwar sind die Betriebe teilweise in unterschiedlichen Branchen aktiv, sodass auftretende Krisen in einem Segment sich nicht so signifikant auswirken, jedoch ist bereits der Ausfall eines Unternehmens für die Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde spürbar.

Ebenfalls besteht das Risiko der Verlagerung von Betriebs- und Produktionsteilen oder des kompletten Abwanderns von Gewerbebetrieben, insbesondere, wenn diese flächenunabhängig agieren.

Leider ist die Ansiedlung von weiteren Unternehmen zur Erhöhung der Gewerbesteuereinnahmen schwierig, da keine neuen Gewerbeflächen in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Es wird zukünftig eine wesentliche Aufgabe sein, die bestehenden Restflächen (Büchlerhausen, Wiehlpuhl) an Betriebe zu veräußern, die mit wenig Fläche ein hohes Ertragsaufkommen erzielen können und mit vorhandenen sowie interessierten Firmen in engem Kontakt stehen, um ihre Wünsche und Bedürfnisse zu unterstützen.

- Zu den weiteren wichtigen Steuereinnahmen für Engelskirchen gehören die **Einkommensteuer und die Umsatzsteuer**. Die Gemeinden sind an den Einnahmen der Gemeinschaftsteuern in Form eines Anteils an der Einkommenssteuer und eines Anteils an der Umsatzsteuer beteiligt. Die Höhe hängt von dem Aufkommen der Einkommensteuer, welche von den Ländern auf Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist, bzw. vom Aufkommen der Umsatzsteuer ab.

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie haben dabei natürlich auch starke Auswirkungen auf die Höhe der Einkommen und führen demzufolge zu einem schmerzhaften Rückgang des Aufkommens bei der Einkommensteuer in Engelskirchen. Zwar sehen die Orientierungsdaten für 2021 eine Steigerung von 4,4 % gegenüber dem Vorjahr voraus, doch lag das Ergebnis in 2020 in Höhe von rd. 9,95 Mio. € mit 717 T€ deutlich unter dem kalkulierten Haushaltsansatz. Damit würde die prognostizierte Steigerung für 2021 noch nicht einmal das Ergebnis aus dem Jahr 2018 erreichen.

Weiterhin ist die wirtschaftliche Erholung durch die Ausbreitung des Corona-Virus mit den ansteckenderen Mutationsvarianten und die Verzögerungen bei der Schutzimpfung stark gefährdet. Es bleibt somit ein Risiko, wie schnell die wirtschaftliche Entwicklung voranschreitet und sich die allgemeine wirtschaftliche Lage auf dem Arbeitsmarkt bessert. Die Arbeitslosigkeit in Deutschland lag im Februar 2021 mit 2,904 Millionen Menschen um über 508 Tausend höher als in der gleichen Vorjahreszeit.

In den vergangenen Jahren ist der über den **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** fließende Teil der vom Bund gewährten Entlastungsmittel in Höhe von bundesweit 5 Mrd. Euro wiederholt über das ursprünglich vereinbarte Niveau hinaus aufgestockt worden, um die – wegen der im SGB II festgelegten Beteiligungsobergrenze des Bundes an den KdU-Ausgaben – erforderlich gewordene Kürzung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung zu kompensieren. Ab dem Jahr 2022 wird die Verteilung der Entlastungsmittel aus dem 5-Milliarden-Paket des Bundes voraussichtlich erstmals auf der Grundlage des im Jahr 2016 zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten beschlossenen Schlüssels erfolgen (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer: 2,4 Mrd. Euro; Bundesbeteiligung an den KdU: 1,6 Mrd. Euro; Länderanteil an der Umsatzsteuer: 1 Mrd. Euro). Der für das Jahr 2022 prognostizierte Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer spiegelt diese Entwicklung wider. Es wird prozentual ein zweistelliger Rückgang für die Gemeinde Engelskirchen erwartet.

- Aufgrund der ermittelten Steuereinnahmen in der für den Finanzausgleich 2021 maßgeblichen Referenzperiode vom 01.07.2019 bis 30.06.2020 erwartet die Gemeinde im Haushaltsjahr 2021 wie im Jahr 2020 **keine Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)** vom Land NRW. Im Rahmen der Finanzplanung kann aufgrund der positiveren Erwartung und der noch relativ hohen Steuerkraft der Gemeinde Engelskirchen davon ausgegangen werden, dass sich auch für die Folgejahre keine Schlüsselzuweisungen ergeben.
- Der Jahresabschluss 2020 weist im vierten Jahr in Folge einen Überschuss aus. Bedingt durch die bis zum Jahr 2016 verzeichneten Jahresverluste mussten jedoch zur Aufrechterhaltung der Liquidität entsprechende **Kassenkredite** aufgenommen werden. Zum Jahresende 2020 betrug die Höhe der Kassenkredite noch 40,0 Mio. EUR. Das Volumen der Kassenkredite wird sich zwar bis Ende 2021 auf voraussichtlich rd. 38,0 Mio. EUR reduzieren können, der Umfang bleibt jedoch auf einem relativ hohen Niveau. Durch die aktuell negativen Marktzinsen wird dabei die Ergebnisrechnung nicht mit Zinsaufwendungen belastet. Schwierig wird die Situation bei einem kurzfristigen deutlichen Anstieg der Zinssätze, was aber zur Zeit nicht prognostiziert wird. Die aktuelle Niedrigzinsphase sollte daher zum Abbau der Kassenkredite weiter genutzt werden.
- Die **Kreisumlage** stellt für die Gemeinde die größte Ausgabenart dar und ist daher eine einflussrelevante Position für den gemeindlichen Haushalt. Sie macht einen Anteil von rd. 47 % (Haushaltsplan 2021) an den Gesamtausgaben aus. Der Hebesatz für die allgemeine Kreisumlage im Oberbergischen Kreis liegt im Vergleich mit anderen nordrhein-westfälischen Landkreisen im oberen Bereich (2020 = 37,7882 %) und auch die Bedarfsumlagen, hier vornehmlich der Hebesatz für die Jugendamtsumlage, bewegen sich auf hohem Niveau (2020 = 27,9027 %).

Die Veranschlagung der Kreisumlage 2021 erfolgte auf Basis der Eckwerte des Entwurfs des Kreishaushalts 2021/2022, die der Oberbergische Kreis am 09.12.2020 im sog. Benehmensverfahren den kreisangehörigen Kommunen zur Information zur Verfügung gestellt und am 21.01.2021 als Entwurf der Haushaltssatzung den Kreistagsmitgliedern zugeleitet hat.

Im Vergleich zu den Festsetzungen für das Jahr 2020 steigt die Zahllast der allgemeinen Kreisumlage für die oberbergischen Kommunen im Jahr 2021 von 158,8 auf 165,5 Mio. EUR (+ 6,7 Mio. EUR), der Zahlbetrag der Jugendamtsumlage steigt im Jahr 2021 von 60,9 auf 63,7 Mio. EUR (+ 2,8 Mio. EUR). Die Hebesätze der allg. Kreisumlage erhöhen sich von 2020 nach 2021 von 37,7882 % auf 38,8985 % und in 2022 auf 39,7515 %.

Die Auswirkungen der Erhöhung der Hebesätze für die Allgemeine Umlage sowie für die differenzierten Kreisumlagen für Jugendamt, Berufsschule und Kreisvolkshochschule bedeuten für die Gemeinde Engelskirchen eine Mehrbelastung in Höhe von rd. 0,8 Mio. EUR gegenüber dem Planwert des Vorjahres.

Wie man folglich unschwer erkennen kann, ist auch für die kommenden Jahre eine deutliche Erhöhung der Zahlungen an den Oberbergischen Kreis vorgesehen, der zusätzliche Bedarfe eher durch die Anhebung der Umlagesätze und damit durch die Weitergabe der Lasten an die kreisangehörigen Kommunen als durch eigene Einsparungen ausgleicht.

- Die **Personalkosten** der Gemeinde Engelskirchen stellen in der absoluten Höhe mit 5,18 Mio. EUR und auch in der Quote zu den Gesamtausgaben (12,2 %) im Vergleich zu anderen Kommunen vergleichbarer Einwohnerzahl einen niedrigen Wert dar. Es ist für den Haushaltsausgleich und die weitere Kostenentwicklung von Vorteil, dass die Personalausstattung in den vergangenen Jahren sehr straff gehalten werden konnte. Damit hat man sich bei zukünftigen Entscheidungen, ob Aufgaben über Dritte im Rahmen einer Dienstleistung und wenn, in welchem Umfang erledigt werden sollen, eine höhere Flexibilität geschaffen.
- Die **Pensionsrückstellungen** haben 2020 einen Bestand von rd. 10,4 Mio. EUR erreicht. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand für die Zuführung der Pensionsrückstellungen aufgrund der demographischen Entwicklung weiter steigen wird und damit die zukünftigen Jahresergebnisse in zunehmendem Maße belastet. Hinzu kommen neben höheren Ausgaben für die Beamtenbeihilfe, steigende Umlagen bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) im Bereich der Risikoumlage, welche durch die Kommunen als Solidargemeinschaft finanziert wird, u. a. durch gezahlte Abfindungsbeträge nach VLVG (Versorgungslastenverteiltgesetz). Positiv für die weitere Entwicklung bei der Gemeinde Engelskirchen ist, dass sich die Zahl der Beamten auf einem sehr niedrigen Wert im Verhältnis zur Gesamtbeschäftigtenzahl befindet. Aktuell sind nur 5 aktive Beamte (darunter der Bürgermeister als Wahlbeamter) beschäftigt.
- Für das Haushaltsjahr 2021 ist eine **Neuaufnahme von Investitionskrediten** in Höhe von 2.377.480 EUR geplant. Darüber hinaus sind Auszahlungen für Investitionstätigkeiten in Höhe von 9.236.500 EUR vorgesehen, wofür eine Gegenfinanzierung aus Einzahlungen mit 6.859.020 EUR zur Verfügung steht.

- Die **Summe der Investitionskredite** konnte 2020 um 2,0 Mio. EUR von 33,3 Mio. EUR auf rd. 31,3 Mio. EUR (2018 = 35,8 Mio. EUR) gesenkt werden. Entscheidend für diese Entwicklung war die langfristige Verfolgung des Ziels, keine Netto-Neuverschuldung einzugehen.

Im Hinblick auf die anstehenden Investitionen für den Ausbau der Ladestraße, die Gestaltung der Park+Ride-Anlage Engelskirchen, die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes, die Brückenerneuerungen, die Sanierung der Grundschule Schnellenbach sowie die erforderliche Aufstockung des Aggertalgymnasiums wegen der Rückkehr zu G9, stehen allerdings in den Folgejahren weitere Maßnahmen an, für die Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Die Aufnahme neuer Investitionsdarlehen in zukünftigen Jahren sollte jedoch kritisch abgewogen werden, da sie dazu führt, dass durch den damit verbundenen Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) der Haushalt belastet wird.

- Die **Liquiditätskredite** würden grundsätzlich aufgrund der guten Entwicklung des Haushalts im Jahr 2020 sowie der positiven Ergebnisplanung in 2021 bis 2024 weiter sinken. Da die Isolierung der COVID-19-Belastung jedoch über Kassenkredite finanziert wird, erscheint es schwierig, diese im Volumen kurz- und mittelfristig weiter abzubauen. Von Vorteil ist allerdings, dass noch weiterhin eine sehr niedrige Zinsphase mit teilweise negativen Zinssätzen besteht bzw. erwartet wird.
- Die Gemeinde Engelskirchen erwirtschaftet seit dem Jahr 2017 Überschüsse im Ergebnisplan. Das **Eigenkapital** weist zum 01.01.2021 einen Bestand in Höhe von **28,36 Mio. EUR** auf. Die **Ausgleichsrücklage** beläuft sich auf **4,20 Mio. EUR**. Aufgrund der Höhe der Ausgleichsrücklage, die ca. 9,9 % aller Aufwendungen im Haushaltsplan 2021 erreicht, ergibt sich für die Planungen der zukünftigen Jahre ein erweiterter Handlungsrahmen, insbesondere um kurzzeitige finanzielle Engpässe zu überbrücken.
- Die Europäische Union, der Bund und das Land NRW haben in jüngster Vergangenheit und auch in der aktuellen Phase in verstärktem Maße **Fördermittel über entsprechende Förderprogramme** bereitgestellt. Diese Förderprogramme werden in der Zukunft noch weiter ausgedehnt und bekommen eine besondere Bedeutung, weil sie die große Chance bieten, wichtige Projekte im Rahmen der Gemeindeentwicklung mit finanzieller Unterstützung umzusetzen, ohne hierfür eigene Investitionskredite aufnehmen zu müssen. Es gilt hier für die Gemeinde Engelskirchen in den kommenden Jahren sich in diesem Bereich, intensiv um das Sichern von Zuwendungen zu bemühen.
- Durch die vom Rat am 24.02.2021 beschlossenen Planungen des Haushalts 2021 und des Haushaltssanierungsplans 2020 bis 2021 schafft es die Gemeinde Engelskirchen trotz steigender Kosten aufgrund tariflicher Erhöhungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie weiterer Belastungen durch die COVID-19-Pandemie und der Kreisumlage, die Vorgaben des Stärkungspakts mit dem strukturellen Haushaltsausgleich für 2021 und die Folgejahre zu erfüllen. Auch in den zukünftigen Haushaltsjahren ist allerdings weiterhin ein sparsames Ausgabeverhalten zwingend erforderlich, um den eingeschlagenen Weg der Konsolidierung der gemeindlichen Finanzen zu stabilisieren. Von Vorteil ist, dass sich die Gemeinde ab 2022 aus der

Haushaltssanierung verabschiedet hat und ihr damit mehr Gestaltungsspielräume für strategische Entscheidungen zukommen.

Engelskirchen, im März 2021
Gemeinde Engelskirchen

gez. Dr. Gero Karthaus
Bürgermeister

gez. Laszlo Kotnyek
Kämmerer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Engelskirchen, Engelskirchen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Engelskirchen, Engelskirchen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinde für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen kommunalrechtlichen Vorschriften Nordrhein-Westfalens und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW - in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Reichshof, den 15. April 2021

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Linden
Wirtschaftsprüfer

Fakultative Anlagen

Rechtliche Verhältnisse

Name und Bezeichnung der Gebietskörperschaft:

Gemeinde Engelskirchen

Kreis:

Oberbergischer Kreis

Regierungsbezirk:

Köln

Größe und Einwohnerzahlen des Gemeindegebiets:

Größe: 63,1 km²

Einwohner: 19.378 (Stand: 30. Juni 2020)

Haushaltsjahr:

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Verwaltung:

Bürgermeister: Herr Dr. Gero Karthaus

Allgemeiner Vertreter: Herr Norbert Hamm

Kämmerer: Herr Laszlo Kotnyek (ab 19. November 2019)

Vorjahresabschluss

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

abschließend mit einer Bilanzsumme von 155.550.793,11 EUR

und einem Jahresüberschuss von 1.279.195,14 EUR

wurde am 15. April 2020 mit dem Bestätigungsvermerk versehen.

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2020 den Jahresabschluss festgestellt. Danach wird der Gewinn von 1.279.195,14 EUR in die Ausgleichsrücklage eingestellt werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.